

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

4. APRIL 1964

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

7. JAHRGANG Nr. 56

I N H A L T

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

64/220/EWG:

Richtlinie des Rats vom 25. Februar 1964 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs 845/64

Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen 847/64

64/221/EWG:

Richtlinie des Rats vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind 850/64

Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag einer Richtlinie zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern 853/64

64/222/EWG:

Richtlinie des Rats vom 25. Februar 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Großhandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk. 857/64

Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Übergangsmaßnahmen für den Großhandel und die Vermittlertätigkeiten 859/64

INHALT (Fortsetzung)

64/223|EWG:

Richtlinie des Rats vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Tätigkeiten im Großhandel 863/64

Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über den Großhandel 866/64

64/224|EWG:

Richtlinie des Rats vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk 869/64

Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Vermittlertätigkeiten 873/64

64/225|EWG:

Richtlinie des Rats vom 25. Februar 1964 zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Rückversicherung und Retrozession 878/64

Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Rückversicherung und die Retrozession 880/64

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

RICHTLINIE DES RATS

vom 25. Februar 1964

zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs

(64/220/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 54 und 63,

gestützt auf die Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs ⁽¹⁾, insbesondere auf Abschnitt II,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Vertrag und in Abschnitt II der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs vorgesehene Freizügigkeit der Personen erfordert die Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen innerhalb der Gemeinschaft für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die sich in irgendeinem dieser Staaten niederlassen oder dort Dienstleistungen erbringen wollen.

Die Niederlassungsfreiheit kann nur vollständig verwirklicht werden, wenn den zu begünstigenden Personen ein Recht auf unbefristeten Aufenthalt zuerkannt wird; der freie Dienstleistungsverkehr erfordert, daß dem Leistungserbringer und dem Leistungsempfänger ein Aufenthaltsrecht entsprechend der Dauer der Dienstleistung gewährt wird.

Diese Richtlinie berührt jedoch nicht die Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind; die Koordinierung dieser Maßnahmen ist Gegenstand einer besonderen Richtlinie nach Artikel 56 Absatz (2) des Vertrages —

⁽¹⁾ AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 32/62 und 36/62.

⁽²⁾ AB Nr. 33 vom 4.3.1963, S. 479/63.

⁽³⁾ Vgl. S. 849/64 dieses Amtsblatts.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten heben nach Maßgabe dieser Richtlinie die Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen auf :

a) für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben oder niederlassen wollen, um eine selbständige Tätigkeit auszuüben, oder die dort Dienstleistungen erbringen wollen;

b) für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die sich als Empfänger einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat begeben wollen;

c) ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit für den Ehegatten und die noch nicht 21 Jahre alten Kinder dieser Staatsangehörigen;

d) ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit für Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, denen diese Staatsangehörigen und ihre Ehegatten vollen Unterhalt gewähren.

(2) Die Mitgliedstaaten prüfen wohlwollend die Behandlung aller übrigen Familienangehörigen, denen die in Absatz (1) Buchstaben a) und b) genannten Personen vollen Unterhalt gewähren und mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den in Artikel 1 genannten Personen bei Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses die Einreise in ihr Hoheitsgebiet.

(2) Für die Einreise darf weder ein Sichtvermerk noch ein gleichwertiger Nachweis verlangt werden; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben c) und d) genannten Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen. Die Mitgliedstaaten werden bemüht sein, den genannten Personen zur Erlangung der erforderlichen Sichtvermerke alle Erleichterungen zu gewähren.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat gewährt den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die sich in seinem Hoheitsgebiet niederlassen, um dort eine selbständige Tätigkeit auszuüben, ein Recht auf unbefristeten Aufenthalt, wenn die Beschränkungen für die betreffende Tätigkeit auf Grund des Vertrages aufgehoben worden sind.

Zum Nachweis dieses Rechts wird eine im folgenden Aufenthaltserlaubnis genannte Bescheini-

gung erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mindestens fünf Jahre gültig und wird ohne weiteres verlängert.

Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die in den vorstehenden Absätzen nicht erfaßt sind, aber in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nach dessen Rechtsvorschriften eine Tätigkeit ausüben dürfen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, die zumindest für die Dauer der Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit gilt.

(2) Für Leistungserbringer und Leistungsempfänger entspricht das Aufenthaltsrecht der Dauer der Leistung.

Übersteigt diese Dauer drei Monate, so stellt der Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, zum Nachweis dieses Rechts eine Aufenthaltserlaubnis aus.

Beträgt diese Dauer drei Monate oder weniger, so genügt der Personalausweis oder Reisepaß, mit dem der Betroffene in das Hoheitsgebiet eingereist ist, für seinen Aufenthalt. Der Mitgliedstaat kann allerdings von dem Betroffenen verlangen, daß er seine Anwesenheit im Hoheitsgebiet anzeigt.

(3) Das Aufenthaltsrecht für Familienangehörige richtet sich nach dem des Staatsangehörigen, von dem sie ihre Rechte ableiten.

Artikel 4

Vorbehaltlich individueller Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erstreckt sich das Aufenthaltsrecht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats.

Artikel 5

Der Mitgliedstaat kann für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur verlangen, daß der Antragsteller die nachstehenden Unterlagen vorlegt :

a) den Ausweis oder Reisepaß, mit dem der Antragsteller in das Hoheitsgebiet eingereist ist;

b) den Nachweis, daß er zu einer der in Artikel 3 genannten Personengruppen gehört.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten erteilen und verlängern entsprechend ihren Rechtsvorschriften ihren in Artikel 1 genannten Staatsangehörigen einen Personalausweis oder einen Reisepaß, der ins-

besondere ihre Staatsangehörigkeit angibt und ihnen die freie Aus- und Wiedereinreise gestattet.

(2) Der Reisepaß muß zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen ihnen liegenden Durchreiseländer gelten. Ist die Ausreise nur mit dem Reisepaß statthaft, so muß dieser mindestens für fünf Jahre gültig sein.

Artikel 7

Die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, eines Reisepasses oder eines Personalausweises auf Grund dieser Richtlinie erfolgen unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrages, der die Verwaltungskosten nicht übersteigen darf. Dies gilt auch für Urkunden und Bescheinigungen, die für die Erteilung oder Verlängerung dieser Ausweise und Genehmigungen notwendig sind.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1964.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten können nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rats

der Präsident

H. FAYAT

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen

A. BITTE UM STELLUNGNAHME

Der Rat hat auf seiner 77. Tagung am 23., 24., 25., 26. Juli 1962 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 54 Absatz (2) und Artikel 63 Absatz (2) des Vertrages zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs anzuhören.

Die Bitte um Stellungnahme zu dem nachfolgenden Text wurde von dem Präsidenten des Rats, Herrn E. Colombo, dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses, Herrn E. Roche, mit Schreiben vom 24. Juli 1962 übermittelt.

Vorschlag für eine Richtlinie zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf die Artikel 54 und 63,

gestützt auf die Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere auf Titel II dieser Programme,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Vertrag vorgesehene Freizügigkeit der Personen erfordert die Aufhebung der Beschränkungen bei Reisen und beim Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für Staatsangehörige, die sich in diesen Staaten niederlassen oder dort Dienstleistungen erbringen wollen.

In Titel II der obengenannten Allgemeinen Programme ist festgelegt, daß vor dem 1. Januar 1964 die Vorschriften betreffend die Reisen und den Aufenthalt von Personen geändert werden, für die die neuen Vorschriften ohne weiteres gelten sollen, soweit die Tätigkeiten, die sie ausüben wollen, liberalisiert sind.

Die Liberalisierung der Niederlassung kann nur vollständig verwirklicht werden, wenn die Begünstigten ein Recht auf unbefristeten Aufenthalt haben; bei Dienstleistungen ist es unerlässlich, daß dem Leistungserbringer ein Aufenthaltsrecht so lange gewährleistet wird, wie es zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.

Die Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, werden von dieser Richtlinie jedoch nicht berührt; Koordinierungsmaßnahmen auf diesem Gebiet werden gemäß Artikel 56 Absatz (2) in einer besonderen Richtlinie festgelegt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben nach Maßgabe dieser Richtlinie die Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen auf :

1. für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen oder die dort Dienstleistungen erbringen wollen, um eine selbständige Tätigkeit auszuüben;
2. für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die über besondere berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen oder eine Vertrauensstellung bekleiden und den Leistungserbringer begleiten oder die Leistung für dessen Rechnung erbringen, wenn sie sich nicht länger als drei Monate aufhalten;
3. für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die sich als Empfänger einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat begeben wollen;
4. für den Ehegatten und die noch nicht einundzwanzig Jahre alten Kinder der vorstehend genannten Staatsangehörigen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat gestattet den in Artikel 1 genannten Personen bei Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses die Einreise in sein Hoheitsgebiet.

(2) Der Sichtvermerkzwang wird für diese Personen aufgehoben. An Stelle des Sichtvermerkzwanges darf keine andere gleichartige Verpflichtung eingeführt werden.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat gewährt den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die sich in seinem

Hoheitsgebiet niederlassen, ein Recht auf unbefristeten Aufenthalt.

Zum Nachweis dieses Rechts erteilt er eine, im folgenden Aufenthaltserlaubnis genannte Bescheinigung, die mindestens zehn Jahre gültig ist und ohne weiteres verlängert wird.

(2) Für Leistungserbringer und Personen mit besonderen beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten, die eine Vertrauensstellung bekleiden und den Leistungserbringer begleiten oder die Leistung für dessen Rechnung erbringen, sowie für Leistungsempfänger entspricht das Aufenthaltsrecht der Dauer der Leistung oder der Tätigkeit :

a) Übersteigt diese Dauer beim Leistungserbringer oder Leistungsempfänger drei Monate, so stellt der Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, zum Nachweis dieses Rechts eine Aufenthaltserlaubnis aus;

b) beträgt diese Dauer drei Monate oder weniger, so deckt der Personalausweis, mit dem der Betroffene in das Hoheitsgebiet eingereist ist, seinen Aufenthalt. Der Mitgliedstaat kann allerdings von dem Betroffenen eine Anmeldung bei der Ankunft verlangen; er erhält auf Antrag eine Bescheinigung über seine Eigenschaft und die sich daraus ergebenden Rechte.

(3) Das Aufenthaltsrecht für Familienangehörige richtet sich nach demjenigen Staatsangehörigen, der für sie unterhaltspflichtig ist.

Artikel 4

Vorbehaltlich individueller Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gilt die Aufenthaltserlaubnis für das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 5

Der Mitgliedstaat kann zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis lediglich verlangen, daß der Antragsteller die nachstehenden Unterlagen vorlegt :

1. Den Ausweis, mit dem der Antragsteller in das Hoheitsgebiet eingereist ist;
2. den Nachweis, daß er in der Lage ist, entsprechend dem Vertrag eine Tätigkeit auszuüben, die zu einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten in dem Hoheitsgebiet führen kann. Diese Bestimmung gilt nicht für Familienangehörige.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat erteilt und verlängert entsprechend seinen Rechtsvorschriften seinen in Artikel 1 genannten Staatsangehörigen einen Reisepaß oder einen Personalausweis, der insbesondere ihre Staatsangehörigkeit angibt und ihnen die freie Aus- und Wiedereinreise gestattet.

(2) Der Reisepaß muß zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten. Ist die Ausreise nur mit dem Reisepaß statthaft, so muß dieser mindestens fünf Jahre gültig sein.

Artikel 7

Die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, eines Reisepasses oder eines Personalausweises

auf Grund dieser Richtlinie erfolgen unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrages, der die Verwaltungskosten nicht übersteigen darf. Dies gilt auch für Urkunden und Bescheinigungen, die für die Erteilung oder Verlängerung dieser Ausweise und Genehmigungen notwendig sind.

Artikel 8

(1) Jeder Mitgliedstaat darf die Einreise in sein Hoheitsgebiet nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit verweigern.

(2) Jeder Mitgliedstaat darf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder — mit Ausnahme der Familienangehörigen — bei Nichtausübung einer Tätigkeit in dem Hoheitsgebiet verweigern.

(3) Während der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis ist ihr Entzug oder eine Ausweisung nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zulässig.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen vor dem 1. Januar 1964 die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen; sie unterrichten hierüber unverzüglich die Kommission.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rats

Der Präsident

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner XXV. Sitzungsperiode am 28. und 29. November 1962 in Brüssel folgende Stellungnahme abgegeben :

STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem „Vorschlag einer Richtlinie zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs“

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Ersuchen des Ministerrats vom 24. Juli 1962 um Abgabe einer Stellungnahme zu dem „Vorschlag einer Richtlinie zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs“,

gestützt auf den Beschluß des Präsidiums gemäß Artikel 23 der Geschäftsordnung, die fachliche Gruppe für selbständige Tätigkeiten und Dienstleistungen mit der Vorbereitung einer Stellungnahme zu dieser Frage zu beauftragen,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz (2) und 63 Absatz (2) des EWG-Vertrages,

gestützt auf Abschnitt II der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs,

gestützt auf die Stellungnahme der fachlichen Gruppe für selbständige Tätigkeiten und Dienstleistungen,

gestützt auf den vom Berichterstatter vorgelegten Bericht und die Beratungen des Ausschusses anläßlich seiner Sitzungsperiode am 28. und 29. November 1962,

in Erwägung, welche Bedeutung der Verwirklichung der Integration der Bevölkerung der sechs Länder der Gemeinschaft zukommt,

in Erwägung, daß das Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie einen wichtigen Schritt darstellt auf dem Weg zur Verwirklichung der in den Allgemeinen Programmen zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs niedergelegten Ziele —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB :

Der „Vorschlag einer Richtlinie zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs“ wird vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen, Empfehlungen und Änderungsvorschläge gebilligt :

Artikel 1

Absatz 1

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß spricht den Wunsch aus, daß die Möglichkeit einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten geprüft werden sollte, die darauf abzielt, die Richtlinie auf die Staatenlosen und Flüchtlinge auszudehnen, die im Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten ihren Wohnsitz haben, obwohl er sich der großen rechtlichen Schwierigkeiten bewußt ist, die der Verwirklichung dieses Wunsches entgegenstehen.

Absatz 2

Da der Ausschuß für die größtmögliche Freizügigkeit auf diesem Gebiet eintritt, ist er der Auffassung, daß der Satzteile „Staatsangehörige, ... oder eine Vertrauensstellung bekleiden und den Leistungserbringer begleiten oder die Leistung für dessen Rechnung erbringen“ wie folgt zu ersetzen ist : „Staatsangehörige, ... oder bei der Erbringung der Dienstleistung mitwirken, wenn die Dauer des Aufenthalts drei Monate nicht überschreitet“.

Absatz 4

Nach Ansicht des Ausschusses ist dieser Absatz durch folgenden Text zu ersetzen :

„4. für den Ehegatten und die noch nicht 21 Jahre alten Kinder der vorstehend genannten Staatsangehörigen“

hörigen, die Verwandten in aufsteigender Linie und die Abkömmlinge, denen sie vollen Unterhalt gewähren, sowie die übrigen Familienangehörigen, denen sie vollen Unterhalt gewähren und die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben — ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.“

Artikel 2

Absatz 1

Im italienischen Text dieses Absatzes ist das Wort „*valido*“ in den Plural zu setzen, da es sich sowohl auf den Reisepaß als auch auf den Personalausweis bezieht.

Absatz 2

Der Ausschuß vertritt die Ansicht, daß der Schluß des letzten Satzes zu ersetzen ist durch : „*par aucune autre de même nature*“. (Diese Änderung gilt nur für den französischen sowie — sinngemäß — den italienischen und niederländischen Text.)

Artikel 3

Absatz 2

Im Zusammenhang mit dem Vorschlag zu Artikel 1 Absatz (2) vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß im ersten Unterabsatz von Absatz (2) die Worte „und den Leistungserbringer begleiten“ zu ersetzen sind durch : „und bei der Erbringung der Dienstleistung mitwirken“.

Artikel 5

Absatz 1

Nach Ansicht des Ausschusses sollte der erste Absatz wie folgt formuliert werden : „*pour la délivrance du titre de séjour, l'État peut seulement demander au requérant...*“ (Diese Änderung gilt für den französischen sowie sinngemäß für den italienischen und niederländischen Text.)

Absatz 2

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß dieser Absatz durch folgenden Text zu ersetzen ist :

„2. den Nachweis für die zuständigen Behörden, daß er in der Lage ist, entsprechend dem Vertrag eine Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinie auszuüben“.

Artikel 8

Der Ausschuß empfiehlt, die in Absatz (1), (2) und (3) dieses Artikels genannten Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit möglichst eng auszulegen, um der liberalen Gesinnung, die alle Maßnahmen der Mitgliedstaaten leiten soll, Rechnung zu tragen. Hinsichtlich der Gründe der öffentlichen Gesundheit ist dabei auf das Verzeichnis der Krankheiten zu verweisen, das dem Vorschlag einer „Richtlinie zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind“, als Anlage beigelegt ist.

Beschlossen zu Brüssel am 28. November 1962.

*Der Präsident des Wirtschafts-
und Sozialausschusses*

Émile ROCHE

RICHTLINIE DES RATS

vom 25. Februar 1964

zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind

(64/221/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 56 Absatz (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 15 des Rats vom 16. August 1961 über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer

innerhalb der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 47,

gestützt auf die Richtlinie des Rats vom 16. August 1961 betreffend die Verwaltungsverfahren und -praktiken für Aufnahme, Beschäftigung und Aufenthalt der Arbeitnehmer eines Mitglied-

⁽¹⁾ AB Nr. 57 vom 26.8.1961, S. 1073/61.

staats und ihrer Familienangehörigen in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ⁽¹⁾,

gestützt auf die Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs ⁽²⁾, insbesondere auf Abschnitt II,

gestützt auf die Richtlinie des Rats vom 25. Februar 1964 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs ⁽³⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für Ausländer eine Sonderregelung vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, muß sich zunächst auf die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten beziehen, die den Aufenthalt innerhalb der Gemeinschaft zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit oder als Dienstleistungsempfänger wechseln.

Diese Koordinierung setzt insbesondere eine Annäherung der Verfahren voraus, die in den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Einreise und des Aufenthalts von Ausländern zur Geltendmachung von Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit angewandt werden.

In jedem Mitgliedstaat sind den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten hinreichende Möglichkeiten einzuräumen, Rechtsbehelfe gegenüber Verwaltungsakten auf diesem Gebiet einzulegen.

Eine Aufzählung der Krankheiten und Gebrechen, die die öffentliche Gesundheit, Ordnung und Sicherheit gefährden können, hätte wenig prak-

tischen Wert und wäre kaum erschöpfend, und es genügt, diese Leiden nach Gruppen zu ordnen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die sich in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft aufhalten oder sich dorthin begeben, um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben oder um Dienstleistungen entgegenzunehmen.

(2) Diese Bestimmungen gelten auch für den Ehegatten und die Familienmitglieder, welche die Bedingungen der auf Grund des Vertrages auf diesem Gebiet erlassenen Verordnungen und Richtlinien erfüllen.

Artikel 2

(1) Diese Richtlinie betrifft die Vorschriften für die Einreise, die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet, welche die Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit erlassen.

(2) Diese Gründe dürfen nicht für wirtschaftliche Zwecke geltend gemacht werden.

Artikel 3

(1) Bei Maßnahmen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darf ausschließlich das persönliche Verhalten der in Betracht kommenden Einzelpersonen ausschlaggebend sein.

(2) Strafrechtliche Verurteilungen allein können ohne weiteres diese Maßnahmen nicht begründen.

(3) Wird der Personalausweis oder Reisepaß, der die Einreise in das Aufnahmeland und die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ermöglicht hat, ungültig, so rechtfertigt dies keine Entfernung aus dem Hoheitsgebiet.

(4) Der Staat, der den Personalausweis oder Reisepaß ausgestellt hat, läßt den Inhaber dieses Personalausweises oder Reisepasses ohne besondere Formalitäten wieder einreisen, selbst wenn der Personalausweis oder Reisepaß ungültig geworden ist oder die Staatsangehörigkeit des Inhabers bestritten wird.

⁽¹⁾ AB Nr. 80 vom 13.12.1961, S. 1513/61.

⁽²⁾ AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 32/62 und 36/62.

⁽³⁾ Vgl. S. 845/64 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ AB Nr. 134 vom 14.12.1962, S. 2861/62.

⁽⁵⁾ Vgl. S. 856/64 dieses Amtsblatts.

Artikel 4

(1) Als Krankheiten oder Gebrechen, die eine Verweigerung der Einreise oder der ersten Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen, gelten nur diejenigen, die im Anhang aufgeführt sind.

(2) Das Auftreten von Krankheiten oder Gebrechen nach der Erteilung der ersten Aufenthaltserlaubnis kann die Verweigerung einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet nicht rechtfertigen.

(3) Die Mitgliedstaaten dürfen keine neuen Bestimmungen und Maßnahmen einführen, die einschränkender sind als diejenigen, welche bei Bekanntgabe dieser Richtlinie gelten.

Artikel 5

(1) Die Entscheidung über Erteilung oder Verweigerung der ersten Aufenthaltserlaubnis muß binnen kürzester Frist, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Antragstellung getroffen werden.

Der Betroffene darf sich bis zur Entscheidung über die Erteilung oder die Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis vorläufig im Hoheitsgebiet aufhalten.

(2) Das Aufnahmeland kann, wenn es dies für unerlässlich hält, den Herkunfts-Mitgliedstaat und gegebenenfalls die anderen Mitgliedstaaten um Auskünfte über das Vorleben des Antragstellers in strafrechtlicher Hinsicht ersuchen. Die Anfragen dürfen keinen systematischen Charakter haben.

Der befragte Mitgliedstaat muß seine Antwort innerhalb von zwei Monaten erteilen.

Artikel 6

Dem Betroffenen sind die Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die der ihn betreffenden Entscheidung zugrunde liegen, bekanntzugeben, es sei denn, daß Gründe der Sicherheit des Staates dieser Bekanntgabe entgegenstehen.

Artikel 7

Die Entscheidung über die Verweigerung oder Nichtverlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder über eine Entfernung aus dem Hoheitsgebiet wird

dem Betroffenen amtlich mitgeteilt. Dabei ist anzugeben, innerhalb welcher Frist er das Hoheitsgebiet zu verlassen hat. Außer in dringenden Fällen darf diese Frist, wenn der Betroffene noch keine Aufenthaltsgenehmigung erhalten hat, nicht weniger als fünfzehn Tage, in allen anderen Fällen nicht weniger als einen Monat betragen.

Artikel 8

Der Betroffene muß gegen die Entscheidung, durch welche die Einreise, die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis verweigert wird, oder gegen die Entscheidung über die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet die Rechtsbehelfe einlegen können, die Inländern gegenüber Verwaltungsakten zustehen.

Artikel 9

(1) Sofern keine Rechtsmittel gegeben sind oder die Rechtsmittel nur die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung betreffen oder keine aufschiebende Wirkung haben, trifft die Verwaltungsbehörde die Entscheidung über die Verweigerung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder über die Entfernung eines Inhabers einer Aufenthaltserlaubnis aus dem Hoheitsgebiet außer in dringenden Fällen erst nach Erhalt der Stellungnahme einer zuständigen Stelle des Aufnahmelandes, vor der sich der Betroffene entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften verteidigen, unterstützen oder vertreten lassen kann.

Diese Stelle muß eine andere sein als diejenige, welche für die Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder über die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet zuständig ist.

(2) Die Entscheidungen über die Verweigerung der ersten Aufenthaltserlaubnis sowie die Entscheidungen über die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet vor Erteilung einer solchen Erlaubnis werden der Stelle, deren vorherige Stellungnahme in Absatz (1) vorgesehen ist, auf Antrag des Betroffenen zur Prüfung vorgelegt. Dieser ist dann berechtigt, persönlich seine Verteidigung wahrzunehmen, außer wenn Gründe der Sicherheit des Staates dem entgegenstehen.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs

Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1964.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT

ANHANG

A. Krankheiten, welche die öffentliche Gesundheit gefährden können :

1. quarantänepflichtige Krankheiten, die in den Internationalen Gesundheitsvorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation vom 25. Mai 1951 genannt sind;
2. Tuberkulose der Atemwege im aktiven Stadium oder mit Entwicklungstendenzen;
3. Syphilis;
4. andere ansteckende oder übertragbare parasitäre Krankheiten und Leiden, sofern im Aufnahmeland Vorschriften zum Schutz der Inländer gegen diese Krankheiten und Leiden bestehen.

B. Krankheiten und Gebrechen, welche die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden können :

1. Suchtkrankheiten;
2. schwere geistige und seelische Störungen; offensichtliche Psychosen mit Erregungszuständen, Wahnvorstellungen oder Sinnestäuschungen und mit Verwirrungszuständen.

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem Vorschlag einer Richtlinie zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern

A. BITTE UM STELLUNGNAHME

Der Rat hat auf seiner 77. Tagung am 23., 24., 25. und 26. Juli 1962 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 54 Absatz (2) und Artikel 63 Absatz (2) des Vertrages zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, anzuhören.

Die Bitte um Stellungnahme zu dem nachfolgenden Text wurde von dem Präsidenten des Rats, Herrn E. Colombo, dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses, Herrn E. Roche, mit Schreiben vom 24. Juli 1962 übermittelt.

**Vorschlag einer Richtlinie
zur Koordinierung der Sondervorschriften für die
Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit
sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit
und Gesundheit gerechtfertigt sind**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf Artikel 56
Absatz (2),

gestützt auf die (im Amtsblatt vom 26. August 1961
veröffentlichte) Verordnung Nr. 15 des Rats über die ersten
Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeit-
nehmer innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 47,

gestützt auf die (im Amtsblatt vom 13. Dezember
1961 veröffentlichte) Richtlinie des Rats vom 16. August
1961 betreffend die Verwaltungsverfahren und -prak-
tiken für die Aufnahme, die Beschäftigung und den Aufent-
halt der Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats und ihrer
Familienangehörigen in den anderen Mitgliedstaaten der
Gemeinschaft,

gestützt auf die Allgemeinen Programme zur Aufhe-
bung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und
des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere auf
Abschnitt II,

gestützt auf die (im Amtsblatt vom ... veröffentlichte)
Richtlinie des Rats vom ... zur Aufhebung der Einreise-
und Aufenthaltsbeschränkungen für Angehörige eines
Mitgliedstaats durch die anderen Mitgliedstaaten,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvor-
schriften, die für ausländische Staatsangehörige eine
Sonderregelung vorsehen und aus Gründen der öffentlichen
Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind,
hat insbesondere das Ziel, die Vorschriften des inner-
staatlichen Rechts der Mitgliedstaaten, die aus diesen
Gründen die freie Einreise und den freien Aufenthalt der
Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten in Frage
stellen können, einander anzugleichen.

Die vorerwähnten Vorschriften des innerstaatlichen
Rechts betreffen durchweg alle Ausländer, so daß sich
ihre Koordinierung gegenüber allen Angehörigen von
Mitgliedstaaten auswirken muß, die innerhalb der Gemein-
schaft den Wohnort wechseln, um eine, wie immer geartete,
wirtschaftliche Tätigkeit als Selbständige oder Unselb-
ständige auszuüben oder Dienstleistungen entgegenzuneh-
men.

Die Koordinierung dieser Vorschriften des innerstaatlichen
Rechts setzt voraus, daß alle wesentlichen Abwei-
chungen hinsichtlich des Inhalts der Begriffe „öffentliche
Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesund-
heit“ beseitigt werden; sie setzt zugleich eine Annäherung
der Verfahren voraus, die in den Mitgliedstaaten zur Berück-
sichtigung von Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicher-
heit oder Gesundheit gegen die Einreise und den Aufent-
halt von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten führen.

Eine Definition der Begriffe „Öffentliche Ordnung“
und „Öffentliche Sicherheit“ ist jedoch gegenwärtig auf
Gemeinschaftsebene noch schwieriger zu finden als auf
einzelstaatlicher Ebene; gleichwohl ist eine Abgrenzung
dieser Begriffe bereits jetzt möglich.

Bei den Krankheiten und Gebrechen, die die öffentliche
Gesundheit, Ordnung und Sicherheit gefährden können,

hätte eine vollständige Aufzählung wenig praktischen Wert
und wäre kaum erschöpfend; es empfiehlt sich daher, die
Krankheiten zu Gruppen zusammenzufassen, ohne sie im
einzelnen aufzuzählen.

Die einzelnen Arten von Krankheiten in diesen
Gruppen müssen jedoch genau genug umschrieben werden,
damit bei jedem Einzelfall angesichts der Tatsache, daß
im Seuchenbild der sechs Länder der Gemeinschaft keine
wesentlichen Unterschiede bestehen, objektiv festgestellt
werden kann, ob eine tatsächliche und unmittelbare
Gefahr vorliegt, die den Einspruch eines Mitgliedstaats
gegen die Einreise und den Aufenthalt eines Staatsange-
hörigen eines anderen Mitgliedstaats und seiner Familien-
angehörigen in sein Hoheitsgebiet rechtfertigen kann,
und damit die volle Gewähr für die Beachtung der wichti-
gsten Erfordernisse der öffentlichen Gesundheit sowie der
öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegeben ist.

Die dieser Richtlinie beigefügte Liste der Krank-
heiten und Gebrechen tritt an die Stelle der in Artikel 47
der Verordnung Nr. 15 vorgesehenen Liste —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für Angehörige von Mitglied-
staaten, die innerhalb der Gemeinschaft den Wohnort
wechseln, um eine wirtschaftliche Tätigkeit als Selbständige
oder Unselbständige auszuüben oder um Dienstleistungen
entgegenzunehmen.

Artikel 2

(1) Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit
dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken verwendet
werden.

(2) Sie dürfen sich ausschließlich auf das Verhalten der
durch eine Entscheidung nach Artikel 7 betroffenen Einzel-
person beziehen.

(3) Die Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit
müssen besonders schwerwiegender Natur sein.

Strafrechtliche Verurteilungen als solche gelten nicht
schon als Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit.

Artikel 3

Wird der Personalausweis, der die Einreise in das
Aufnahmeland und die Erteilung der Aufenthaltsgeneh-
migung durch dieses ermöglicht hat, ungültig, so ist dies kein
Grund der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, um den
Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung oder eine Aus-
weisung zu rechtfertigen.

Der Staat, der den Personalausweis ausgestellt hat,
läßt den Inhaber des Personalausweises ohne weiteres
wieder einreisen, auch wenn der Personalausweis ungültig
geworden ist oder die Staatsangehörigkeit des Inhabers
angezweifelt wird.

Artikel 4

Die Einreise oder die Erteilung der ersten Aufenthalts-
genehmigung können aus Gründen der öffentlichen Gesund-
heit, Ordnung oder Sicherheit nur bei Vorliegen der in der

Anlage aufgeführten Krankheiten und Gebrechen verweigert werden.

Das Auftreten von Krankheiten oder Gebrechen nach der Erteilung der ersten Aufenthaltsgenehmigung ist kein Grund der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder Ordnung, der die Verweigerung einer Verlängerung, den Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung oder eine Ausweisung rechtfertigen könnte.

Artikel 5

Die Verweigerung der ersten Aufenthaltsgenehmigung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit muß innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung ausgesprochen werden.

Bis zur Entscheidung über die Aufenthaltsgenehmigung kann sich der Betroffene auf jeden Fall vorläufig im Aufenthaltsland aufhalten.

Artikel 6

Die Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit sind dem Betroffenen bekanntzugeben, es sei denn, daß Gründe der staatlichen Sicherheit entgegenstehen.

Artikel 7

Gegen die Entscheidung, durch welche die Erteilung oder die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung verweigert wird, oder gegen die Ausweisung muß der Betroffene zumindest die gleichen Rechtsmittel einlegen können, die Inländern gegenüber Verwaltungsakten zustehen.

Artikel 8

(1) Sofern ein Rechtsmittel nicht gegeben ist oder wenn die Rechtsmittel nur die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung betreffen oder wenn sie keine aufschiebende Wirkung haben, kann die Verwaltungsbehörde diese Entscheidung erst dann treffen, wenn ihr die Stellungnahme einer zu-

ständigen Stelle des Aufnahmelandes vorliegt. Der Betroffene darf sich vor dieser Stelle entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften verteidigen und sich unterstützen oder vertreten lassen.

Diese zuständige Stelle darf nicht mit der Verwaltungsbehörde identisch sein, welche die Erteilung oder die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung verweigert oder die Ausweisung anordnet.

(2) Abgesehen von Dringlichkeitsfällen, wird die Entscheidung mit Begründung vor ihrer Vollstreckung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaats bekanntgegeben.

Artikel 9

Die Richtlinie des Rats vom ... betreffend die Aufstellung einer gemeinsamen Liste der Krankheiten und Gebrechen, die einen Mitgliedstaat dazu berechtigen, einem Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzt, und dessen Familienangehörigen die Aufnahme zu verweigern, wird hiermit aufgehoben.

Artikel 10

(1) Vor dem 1. Januar 1964 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sich dieser Richtlinie anzupassen; sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission so rechtzeitig über die von ihnen auf den unter diese Richtlinie fallenden Gebieten geplanten neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, daß sie hierzu Stellung nehmen kann.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

*Im Namen des Rats
Der Präsident*

ANLAGE

zur Richtlinie zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern (Art. 56 Abs. (2))

A. *Krankheiten und Gebrechen, welche die öffentliche Gesundheit gefährden können :*

Übertragbare Krankheiten :

— quarantänepflichtige Krankheiten, die in den Gesundheitsvorschriften Nr. 2 vom 25. Mai 1951 der Weltgesundheitsorganisation genannt sind,

- aktive oder fortschreitende Lungentuberkulose,
- Syphilis,
- andere übertragbare Krankheiten.

B. *Krankheiten und Gebrechen, welche die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden können :*

1. Suchtkrankheiten;
2. offensichtliche Psychosen mit Erregungszuständen, mit Fieberzuständen oder Sinnestäuschungen und mit Verwirrungszuständen und offensichtlichen massiven geistigen und seelischen Störungen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner XXV. Sitzungsperiode am 28. und 29. November 1962 in Brüssel folgende Stellungnahme abgegeben :

STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem „Vorschlag einer Richtlinie zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind“

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Ersuchen des Ministerrats der EWG vom 24. Juli 1962 um Abgabe einer Stellungnahme zu dem „Vorschlag einer Richtlinie zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind“,

gestützt auf den Beschluß des Präsidiums gemäß Artikel 23 der Geschäftsordnung, die fachliche Gruppe für selbständige Tätigkeiten und Dienstleistungen mit der Vorbereitung einer Stellungnahme zu dieser Frage zu beauftragen,

gestützt auf Artikel 56 des EWG-Vertrages,

gestützt auf Artikel 47 der Verordnung Nr. 15 des Ministerrats,

gestützt auf die Richtlinie des Rats vom 16. August 1961,

gestützt auf Abschnitt II der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit,

gestützt auf die Stellungnahme der fachlichen Gruppe für selbständige Tätigkeiten und Dienstleistungen,

gestützt auf den vom Berichterstatter vorgelegten Bericht und die Beratungen des Ausschusses anlässlich seiner Sitzungsperiode am 28. und 29. November 1962,

in Erwägung, welche Bedeutung der Verwirklichung der Integration der Bevölkerung der sechs Länder der Gemeinschaft zukommt,

in Erwägung, daß das Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie einen wichtigen Schritt darstellt auf dem Weg zur Verwirklichung der in den Allgemeinen Pro-

grammen zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs niedergelegten Ziele,

in Erwägung, daß die in der vorliegenden Richtlinie behandelten sozialen Aspekte mit Recht sowohl die selbständigen Tätigkeiten als auch die Arbeitnehmer betreffen —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB :

Der „Vorschlag einer Richtlinie zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind“, wird vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen, Empfehlungen und Änderungsvorschläge gebilligt.

Artikel 1

Der Ausschuß spricht den Wunsch aus, daß die Möglichkeit einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten geprüft werden sollte, die darauf abzielt, die Richtlinie auf die Staatenlosen und Flüchtlinge auszudehnen, die im Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten ihren Wohnsitz haben, obwohl er sich der großen rechtlichen Schwierigkeiten bewußt ist, die der Verwirklichung dieses Wunsches entgegenstehen.

Artikel 2

Absatz 3

Der Ausschuß betont, daß die Worte „besonders schwerwiegender Natur“ in dem Sinne der diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zu dem Vorschlag einer

Richtlinie zu verstehen sind, d.h. gemäß der „in mehreren internationalen Abkommen gehandhabten Praxis“.

Artikel 6

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß am Ende dieses Artikels folgender Halbsatz hinzuzufügen ist :

„auf die man sich nur in Ausnahmefällen berufen sollte“.

Artikel 7

Nach Ansicht des Ausschusses ist das Wort „zumindest“ in Artikel 7 zu streichen, da es ein Pleonasmus ist.

Beschlossen zu Brüssel am 28. November 1962.

*Der Präsident des Wirtschafts-
und Sozialausschusses*

Émile ROCHE

RICHTLINIE DES RATS

vom 25. Februar 1964

über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Großhandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk

(64/222/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz (2), Artikel 57, Artikel 63 Absatz (2) und Artikel 66,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Abschnitt V Absätze (2) und (3),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs ⁽²⁾, insbesondere auf Abschnitt VI Absätze (2) und (3),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Allgemeinen Programme sehen nicht nur die Aufhebung der Beschränkungen vor, sondern auch die Notwendigkeit der Prüfung, ob vor, gleichzeitig mit oder nach der Aufhebung der Beschränkungen eine gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise sowie eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlich ist. Gegebenenfalls sollen bis zur Anerkennung oder Koordinierung Übergangsmaßnahmen getroffen werden.

Im Bereich der Tätigkeiten des Großhandels und der Vermittlertätigkeiten des Handels, der Industrie und des Handwerks sind nicht in allen Mitgliedstaaten Bedingungen für die Aufnahme und die Ausübung dieser Tätigkeiten aufgestellt worden; wo derartige Bedingungen bestehen, basieren sie auf beschränkten Anforderungen, wie dem Besitz eines beruflichen Befähigungsnachweises oder eines gleichwertigen Diploms, die gemäß gesetzlichen Bestimmungen verliehen werden.

Da es in einigen Mitgliedstaaten beschränkte, in anderen überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, hat es sich weder als nötig noch als möglich erwiesen, die vorgesehene Koordinierung

⁽¹⁾ AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 36/62.

⁽²⁾ AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 32/62.

⁽³⁾ AB Nr. 84 vom 4.6.1963, S. 1578/63.

⁽⁴⁾ Vgl. S. 862/64 dieses Amtsblatts.

gleichzeitig mit der Aufhebung der Beschränkungen vorzunehmen; diese Koordinierung muß später erfolgen.

Mangels dieser unmittelbaren Koordinierung scheint es dennoch erwünscht, die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs in den genannten Berufstätigkeiten durch den Erlaß von Übergangsmaßnahmen zu erleichtern, wie sie in den Allgemeinen Programmen vorgesehen sind; damit soll in erster Linie vermieden werden, daß die Staatsangehörigen jener Mitgliedstaaten außergewöhnlich behindert werden, in denen die Aufnahme dieser Berufe von keinen Bedingungen abhängig gemacht wird.

Um einer solchen Auswirkung vorzubeugen, müssen die Übergangsmaßnahmen hauptsächlich bestimmen, daß die Aufnahmestaaten, in denen eine Regelung für die Aufnahme der genannten Berufstätigkeiten besteht, die tatsächliche Ausübung des Berufs im Herkunftsland während einer angemessenen und nicht zu weit zurückliegenden Zeit als ausreichende Bedingung für diese Aufnahme anerkennen; dadurch soll gewährleistet werden, daß der Begünstigte ebenso große berufliche Kenntnisse hat, wie sie von den eigenen Staatsangehörigen verlangt werden.

Außerdem wäre vorzusehen, daß die Staaten, die die Aufnahme der genannten Berufstätigkeiten nicht geregelt haben, gegebenenfalls ermächtigt werden können, bei einer oder bei mehreren Berufstätigkeiten von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten einen Nachweis darüber zu verlangen, daß sie zur Ausübung der Berufstätigkeit im Herkunftsland befähigt sind; damit soll in diesen Staaten ein unverhältnismäßig großer Zustrom von Personen verhindert werden, die nicht imstande gewesen wären, die in ihren Herkunftsländern bestehenden Bedingungen für die Aufnahme und die Ausübung dieser Berufstätigkeiten zu erfüllen.

Solche Ermächtigungen dürfen jedoch nur mit großer Vorsicht erteilt werden, da sie bei allzu allgemeiner Anwendung den freien Verkehr behindern könnten; sie sollten daher nach Zeit und Anwendungsbereich beschränkt werden; die Kommission sollte damit betraut werden, die Anwendung der betreffenden Maßnahmen zu genehmigen, wie dies vom Vertrag allgemein für die Handhabung der Schutzmaßnahmen vorgesehen ist.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen verlieren ihre sachliche Rechtfertigung, wenn die Koordinierung der Bedingungen für die Aufnahme und die Ausübung der betreffenden Tätigkeit sowie die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen verwirklicht sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten treffen unter den nachstehend angegebenen Bedingungen folgende Übergangsmaßnahmen bezüglich der Niederlassung der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme genannten natürlichen Personen und Gesellschaften auf ihrem Hoheitsgebiet sowie bezüglich der Dienstleistungen dieser Personen und Gesellschaften im Bereich der Tätigkeiten des Großhandels und der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk.

(2) Die genannten Tätigkeiten entsprechen denen, auf welche die Richtlinien des Rats vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Tätigkeiten im Großhandel und vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk Anwendung finden.

Artikel 2

Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer der in Artikel 1 Absatz (2) genannten Tätigkeiten oder die Ausübung dieser Tätigkeit von dem Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat während dreier Jahre als Selbständiger oder in leitender Stellung an, sofern die Ausübung, vom Zeitpunkt der in Artikel 4 Absatz (2) vorgesehenen Antragstellung an gerechnet, nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Artikel 3

(1) Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer der in Artikel 1 Absatz (2) genannten Tätigkeiten oder die Ausübung dieser Tätigkeit nicht vom Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse abhängig gemacht und ergeben sich für diesen Mitgliedstaat aus der Anwendung der in Artikel 1 Absatz (2) genannten Richtlinien des Rats ernste und nachteilige Folgen, so kann dieser Mitgliedstaat bei der Kommission eine Ermächtigung dafür beantragen, für einen befristeten Zeitraum und für eine oder mehrere bestimmte Tätigkeiten von den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, die diese Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet ausüben wollen, den Nachweis darüber verlangen zu dürfen, daß sie die erforderliche Befähigung zur Ausübung dieser Tätigkeit im Herkunftsland entweder als Selbständiger oder in leitender Stellung besitzen.

Von dieser Ermächtigung kann weder gegenüber Personen, in deren Herkunftsland für die Aufnahme der genannten Tätigkeit kein Nachweis bestimmter Kenntnisse erforderlich ist, noch gegenüber Personen Gebrauch gemacht werden, die ihren Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren im Aufnahmeland haben.

(2) Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats bestimmt die Kommission unverzüglich, unter welchen Bedingungen und nach welchen Anwendungsmodalitäten die in Absatz (1) dieses Artikels vorgesehene Ermächtigung erteilt wird.

Artikel 4

(1) Eine Tätigkeit in leitender Stellung im Sinne der Artikel 2 und 3 übt aus, wer in einem industriellen oder kaufmännischen Betrieb des entsprechenden Berufszweigs tätig war als :

a) Leiter des Unternehmens oder der Zweigniederlassung;

b) Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht.

(2) Der Nachweis, daß die Bedingungen des Artikels 2 oder des Artikels 3 Absatz (1) erfüllt sind, wird durch eine Bescheinigung erbracht, die von der zuständigen Behörde oder Stelle des Herkunftslandes erteilt wird und vom Bewerber seinem Antrag auf Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit oder Tätigkeiten als Unterlage beigelegt werden muß.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen innerhalb der in Artikel 6 vorgesehenen Frist die Behörden oder Stellen, die für die Erteilung der vorstehend bezeichneten Bescheinigungen zuständig sind, und teilen sie den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission umgehend mit.

Artikel 5

Diese Richtlinie bleibt gültig, bis die Vorschriften über die Koordinierung der einzelstaatlichen Bestimmungen für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeiten und ihre Ausübung in Kraft treten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1964.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Übergangsmaßnahmen für den Großhandel und die Vermittlertätigkeiten

A. BITTE UM STELLUNGNAHME

Der Rat hat auf seiner 97. Tagung am 25. und 26. Februar 1963 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 54 Absatz (2) und Artikel 63 Absatz (2) des Vertrages zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über

die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Großhandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk anzuhören.

Die Bitte um Stellungnahme zu dem nachfolgenden Text wurde von dem Präsidenten des Rats, Herrn Eugène Schaus, dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses, Herrn E. Roche, mit Schreiben vom 28. Februar 1963 übermittelt.

**Vorschlag für eine Richtlinie
betreffend die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen im Bereich der Berufstätigkeiten des Großhandels und der Hilfsberufe des Handels und der Industrie (Vermittlerberufe) (Art. 54 und 63)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere die Artikel 54 Absatz (2) und 63 Absatz (2),

gestützt auf das Allgemeine Programm für die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, insbesondere dessen Abschnitt V Absatz (2) und (3),

gestützt auf das Allgemeine Programm für die Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere dessen Abschnitt VI Absatz (2) und (3),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Allgemeinen Programme sehen nicht nur die Aufhebung der Beschränkungen vor, sondern auch die Notwendigkeit der Prüfung, ob vor, gleichzeitig mit oder nach der Aufhebung der Beschränkungen eine gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise sowie eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlich ist. Gegebenenfalls sollen bis zur Anerkennung oder Koordinierung Übergangsmaßnahmen getroffen werden.

Im Bereich der Berufstätigkeiten des Großhandels und der Vermittlerberufe des Handels und der Industrie sind nicht in allen Mitgliedstaaten Bedingungen für den Zugang zu den Berufen und ihrer Ausübung aufgestellt worden; wo derartige Bedingungen bestehen, basieren sie auf nur beschränkten Anforderungen wie dem Besitz eines beruflichen Befähigungsnachweises oder eines gleichwertigen Diploms, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verliehen werden.

Da es in einigen Staaten beschränkte, in anderen Staaten überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, hat es sich weder als nötig noch als möglich erwiesen, die vorgesehene Koordinierung gleichzeitig mit der Aufhebung der Beschränkungen vorzunehmen; diese Koordinierung muß später erfolgen; das gilt auch für die gegenseitige Anerkennung von Nachweisen, die in einigen Mitgliedstaaten Voraussetzung für den Zugang zu den genannten Berufstätigkeiten sind, da bis zu einer Koordinierung der allgemeinen Zugangsbedingungen diese Nachweise nicht vergleichbaren Anforderungen entsprechen werden.

Mangels einer unmittelbaren Koordinierung scheint es dennoch erwünscht, die Verwirklichung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs in den genannten Berufstätigkeiten durch den Erlass von Übergangsmaßnahmen zu erleichtern, für die eine Ermäch-

tigung in den Allgemeinen Programmen gegeben ist; damit soll insbesondere das Fehlen von Regelungen in einigen Mitgliedstaaten berücksichtigt und vermieden werden, daß die Angehörigen jener Staaten ungewöhnlich behindert werden, in denen der Zugang zu diesen Berufen von keinen Bedingungen abhängt; schließlich soll dadurch auch eine einseitige Herstellung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit gegenüber jenen Staaten vermieden werden, in denen keine gesetzliche Regelung besteht, da sich dies zugunsten von Personen auswirken würde, die nicht in diesem Lande waren, die in ihrem Herkunftsland bestehenden Zugangs- und Ausübungsbedingungen zu erfüllen.

Zur Vermeidung dieser Folgen müssen die Übergangsmaßnahmen folgendes bestimmen :

— die Aufnahmestaaten, in denen eine Zugangsregelung für die genannten Berufstätigkeiten besteht, erkennen die tatsächliche Ausübung des Berufs im Herkunftsland während einer angemessenen und nicht zu weit zurückliegenden Zeitspanne als ausreichende Bedingung an; dadurch soll gewährleistet werden, daß der Begünstigte ebenso große berufliche Kenntnisse hat, wie sie von den eigenen Staatsangehörigen verlangt werden;

— der Staat, der den Zugang zu den genannten Berufstätigkeiten nicht regelt, wird gegebenenfalls ermächtigt, von den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten einen Nachweis darüber zu verlangen, daß sie zur Ausübung der Berufstätigkeit im Herkunftsland befähigt sind.

Unter dem letzteren Aspekt können die Übergangsmaßnahmen jedoch nur mit großer Vorsicht getroffen werden, da sie teilweise der Aufhebung der Beschränkungen entgegenstehen und deshalb — sollten sie allgemein festgelegt werden — den freien Verkehr behindern könnten; sie sollten daher nach Zeit- und Anwendungsbereich beschränkt werden; um die Beachtung der Interessen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte die Kommission damit betraut werden, die Anwendung der Schutzmaßnahmen zu genehmigen, so wie dies vom Vertrag allgemein für die Handhabung dieser Maßnahmen vorgesehen ist;

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen verlieren ihre Daseinsberechtigung, wenn die Koordinierung der Bedingungen für den Zugang und die Ausübung sowie die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen verwirklicht sind; sie müssen in jedem Fall bei Ablauf der Übergangsperiode aufgehoben werden, da sie nach diesem Zeitpunkt nicht an die Stelle der Verpflichtung zum Erlass der im Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Maßnahmen treten können, wie die Koordinierung der einzelstaatlichen Regelungen und die gegenseitige Anerkennung der Nachweise, die in jedem Land Voraussetzung für den Zugang und die Ausübung sind, soweit sich dies für die Erleichterung des Zugangs und der Ausübung als notwendig erweist.

Es steht außer Frage, daß die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen die vollständige Aufhebung aller Beschränkungen durch die Richtlinien des Rats vom ... und vom ... in denjenigen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen, in denen Zugangs- und Ausübungs-

bedingungen für Inländer bestehen, und zwar zugunsten derjenigen Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die genannten Bedingungen erfüllen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten treffen unter den angegebenen Bedingungen die nachstehend genannten Übergangsmaßnahmen bezüglich der Niederlassung der im Abschnitt I der allgemeinen Programme genannten natürlichen Personen und Gesellschaften auf ihrem Staatsgebiet und bezüglich der Dienstleistungen dieser Personen und Gesellschaften im Bereich der selbständigen Berufstätigkeiten des Großhandels und der Vermittlerberufe des Handels und der Industrie.

(2) Die betroffenen Berufstätigkeiten entsprechen denen, die in den Richtlinien des Rats vom ... und vom ... über die Aufhebung der diskriminierenden Beschränkungen aufgeführt sind.

(3) Die Vorschriften dieser Richtlinie finden keine Anwendung auf den Handel mit Giftstoffen, giftigen Pflanzenschutzmitteln und Krankheitsserren.

Artikel 2

(1) Ist in einem Mitgliedstaat der Zugang zu einer in Artikel 1 Absatz (2) genannten Tätigkeit oder ihre Ausübung vom Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse abhängig, so erkennt dieser Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis dieser Kenntnisse die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in folgenden Fällen an :

a) die dreijährige Ausübung als Selbständiger oder in leitender Tätigkeit, sofern die Ausübung nicht länger als zwei Jahre vor der in Absatz (3) vorgesehenen Antragstellung zurückliegt;

b) die zweijährige Ausübung als Selbständiger, sofern die Ausübung unmittelbar vor der Antragstellung liegt.

(2) Als Betriebsleiter im Sinne des Absatzes (1)a) ist anzusehen, wer in einem gewerblichen oder kaufmännischen Unternehmen des entsprechenden Berufszweiges tätig war als :

a) Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung;

b) Stellvertreter des Betriebsleiters, wenn mit dieser Stellung eine wirtschaftliche und kaufmännische Verantwortung verbunden ist, die der des Vertretenen entspricht.

(3) Der Mitgliedstaat erteilt die Erlaubnis zur Berufsausübung auf Antrag des Bewerbers; diesem Antrag ist eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß der Beruf im Herkunftsland den Bedingungen des Absatzes (1) entsprechend ausgeübt worden ist. Die Bescheinigung wird von der zu diesem Zweck vom Herkunftsland benannten Stelle ausgestellt.

Artikel 3

(1) Ist in einem Mitgliedstaat der Zugang zu einer in Artikel 1 Absatz (2) genannten Tätigkeit oder ihre Ausübung nicht vom Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder beruflicher Kenntnisse abhängig und muß dieser Mitgliedstaat in Ausführung der Richtlinien des Rats vom ...

die bestehenden diskriminatorischen Beschränkungen beseitigen, so kann er auf Antrag von der Kommission ermächtigt werden, für eine beschränkte Zeit und für eine oder mehrere bestimmte Tätigkeiten von den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, die diese Tätigkeiten auf seinem Hoheitsgebiet ausüben wollen, den Nachweis darüber zu verlangen, daß sie für die Ausführung dieser Tätigkeiten im Herkunftsland befähigt sind. Die Kommission legt die Bedingungen und die Anwendungsmodalitäten dieser Ermächtigung fest, insbesondere die Dauer ihrer Gültigkeit.

Von dieser Ermächtigung kann nicht gegenüber Personen Gebrauch gemacht werden, in deren Herkunftsland für den Zugang zu den genannten Tätigkeiten kein Nachweis bestimmter Kenntnisse erforderlich ist.

(2) Im Falle der Anwendung von Absatz (1) erteilt der Mitgliedstaat die Erlaubnis zur Berufsausübung auf einfache Vorlage einer Bescheinigung, in der die vom Herkunftsland dazu benannte Stelle das Recht zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit in diesem Land bestätigt.

Artikel 4

Die in Artikel 2 vorgesehenen Maßnahmen bleiben während der Übergangszeit bis zum Erlaß von Vorschriften über die Koordinierung der einzelstaatlichen Bestimmungen für den Zugang zu Berufen und ihre Ausübung sowie über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen in Kraft.

Die Ermächtigung zu den in Artikel 3 vorgesehenen Maßnahmen kann nicht über den im vorigen Absatz genannten Zeitraum hinaus erteilt werden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig über die Stellen, die zur Ausstellung der in Artikel 2 Absatz (3) und Artikel 3 Absatz (2) vorgesehenen Bescheinigungen befugt sind, und übermitteln der Kommission die Liste dieser Stellen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erlassen innerhalb von sechs Monaten nach der Notifizierung dieser Richtlinie die zur Anwendung erforderlichen Maßnahmen und setzen die Kommission unmittelbar davon in Kenntnis.

Artikel 7

Will ein Mitgliedstaat nach Bekanntmachung dieser Richtlinie Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über den Zugang zu den genannten Tätigkeiten einführen oder wesentlich ändern, so sieht er Durchführungsmaßnahmen zu dieser Richtlinie zugunsten der Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten vor.

Ferner teilt er den Entwurf rechtzeitig der Kommission mit, damit diese dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rats

Der Präsident

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner XXVII. Sitzungsperiode am 27., 28. und 29. März 1963 in Brüssel folgende Stellungnahme abgegeben :

STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu der „Richtlinie des Rats über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten des Großhandels sowie der Hilfspersonen des Handels und der Industrie (Vermittlerberufe)“

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Ersuchen des Ministerrats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Februar 1963 um Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf einer „Richtlinie des Rats über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten des Großhandels sowie der Hilfspersonen des Handels und der Industrie (Vermittlerberufe)“,

gestützt auf Artikel 54 Absatz (2) und 63 Absatz (2) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem „Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit“ (Dok. CES 20/61 vom 2. Februar 1961),

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem „Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs“ (Dok. CES 19/61 vom 2. Februar 1961),

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem Entwurf der „Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Großhandelsberufe“ (Dok. CES 42/63 vom 4.2.1963),

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem Entwurf einer „Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Hilfspersonen des Handels und der Industrie (Vermittlerberufe)“ (Dok. CES 43/63 vom 4.2.1963),

gestützt auf Artikel 23 seiner Geschäftsordnung,

gestützt auf die Stellungnahme der fachlichen Gruppe für selbständige Tätigkeiten und Dienstleistungen (Dok. CES 98/63 fin),

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Hieronimi, vorgelegten Bericht und auf seine Beratungen anlässlich der XXVII. Sitzungsperiode (Sitzung am 27. März 1963),

in Erwägung, daß die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs im Großhandel und in den Vermittlerberufen allein nicht ausreicht, um die Freizügigkeit im Sinne der Artikel 52 bis 66 des Vertrages herzustellen,

in Erwägung, daß vielmehr die bestehenden Zulassungsvorschriften ausländische Gewerbetreibende in erheblich stärkerem Umfang bei Berufszugang und -ausübung behindern könnten als inländische, daß diese Behinderung baldmöglichst auf Grund von Richtlinien über die Koordinierung und die Anerkennung von Diplomen, Prüfungs-

zeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen beseitigt werden sollten,

in Erwägung, daß die Koordinierung von Berufszugangsvorschriften zum Großhandel und zu den Vermittlerberufen auch solche Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfassen soll, durch die die Zulassung von dem Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens zwecks Prüfung des wirtschaftlichen Bedürfnisses abhängig gemacht wird,

in Erwägung, daß diese spätere Koordinierung wirkungsvoll durch Übergangsmaßnahmen vorbereitet werden kann und muß —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB :

Der Vorschlag einer „Richtlinie des Rats über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten des Großhandels sowie der Hilfspersonen des Handels und der Industrie (Vermittlerberufe)“ wird unter Berücksichtigung nachstehender Bemerkungen, Anregungen und Änderungsvorschläge gebilligt :

1. Der Ausschuß legt großen Wert darauf, daß die genannte Richtlinie baldmöglichst und gleichzeitig mit der „Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Großhandelsberufe“ und der „Richtlinie über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten des Großhandels sowie der Hilfspersonen des Handels und der Industrie (Vermittlerberufe)“ erlassen und in den einzelnen Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt wird.

2. Der Ausschuß spricht den Wunsch aus, daß die Kommission bereits vor Ende der Übergangszeit, und zwar baldmöglichst, Vorschläge für eine Koordinierung gemäß Artikel 57 Absatz (2) des Vertrages vorlegt. Auch die Frage einer Vereinheitlichung der Vorschriften, die für die Handelsreisenden gelten, darf nicht außer acht gelassen werden.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß in den Bestimmungen für den Zugang zu den Großhandels- und Vermittlerberufen eine etwaige erforderliche Erlaubniserteilung nicht von der Zahl der in der betreffenden Branche bestehenden Unternehmen abhängig gemacht werden soll.

4. Nach Auffassung des Ausschusses könnte an sich der Artikel 3 für den Großhandel überflüssig erscheinen. Wenn er ihm trotzdem zustimmt, so geschieht dies nur im Hinblick auf den verständlichen Wunsch der Kommission, in den Richtlinien zur Durchführung der allgemeinen Programme eine Schutzklausel vorzusehen. Der Ausschuß erwartet aber, daß die Kommission Ermächtigungen im

Sinne des Artikels 3 an Mitgliedstaaten nur erteilt, wenn hierfür eine nachgewiesene Notwendigkeit vorliegt.

5. Unter Berücksichtigung der im Bericht niedergelegten Begründung schlägt der Ausschuß folgende Änderungen vor :

a) *Vorletzte Erwägung* (Seite 3 letzter Absatz des Kommissionsentwurfs) :

Diese Erwägung muß wie folgt gefaßt werden :

„Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen verlieren ihre Daseinsberechtigung, wenn die Koordination der Bedingungen für den Zugang und die Ausübung sowie die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen

verwirklicht sind; sie müssen in jedem Fall bei Ablauf der Übergangsperiode aufgehoben werden, da sie nach diesem Zeitpunkt nicht die Verpflichtung zum Erlaß der im Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Maßnahmen ersetzen können, d.h. die Koordinierung der einzelstaatlichen Regelungen und die gegenseitige Anerkennung der Nachweise, die in jedem Land Voraussetzung für den Zugang und die Ausübung von selbständigen Tätigkeiten sind, soweit sich dies für die Erleichterung des Zugangs und der Ausübung als notwendig erweist;“

b) *Artikel 2 Ziffer 2* :

Der deutsche Text dieser Ziffer ist der französischen, italienischen und niederländischen Fassung anzupassen, die unverändert bleiben.

Beschlossen zu Brüssel am 27. März 1963.

*Der Präsident des Wirtschafts-
und Sozialausschusses*

Émile ROCHE

RICHTLINIE DES RATS

vom 25. Februar 1964

über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Tätigkeiten im Großhandel

(64/223/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze (2) und (3) und Artikel 63 Absätze (2) und (3),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (1), insbesondere auf Abschnitt IV A,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs (2), insbesondere auf Abschnitt V C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Allgemeinen Programme sehen die Abschaffung einer auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Großhandels vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe vor.

Von dieser Richtlinie werden der Großhandel mit Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen sowie der Kohlen Großhandel nicht erfaßt; diese Tätigkeiten werden nach den Bestimmungen der Allgemeinen Programme erst zu einem späteren Zeitpunkt liberalisiert.

Diese Richtlinie findet auch auf den Großhandel mit Giftstoffen und Krankheitserregern keine Anwendung; es hat sich herausgestellt, daß sich bei diesen Tätigkeiten auf Grund der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften besondere Fragen in bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit ergeben.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit sind die Beschränkungen des Rechts auf Beitritt zu Berufsorganisationen so weit zu beseitigen, wie die Ausübung dieses Rechts zur Berufstätigkeit des Betroffenen gehört.

Die Behandlung der im Lohn- und Gehaltsverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer, die den

(1) AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 36/62.

(2) AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 32/62.

(3) AB Nr. 33 vom 4.3.1963, S. 466/63.

(4) Vgl. S. 868/64 dieses Amtsblatts.

Leistungserbringer begleiten oder für seine Rechnung tätig werden, wird durch die gemäß Artikel 48 und 49 des Vertrages erlassenen Bestimmungen geregelt.

Es werden besondere, auf alle selbständigen Tätigkeiten anwendbare Richtlinien über die Einreise und den Aufenthalt der Begünstigten und, soweit erforderlich, über die Koordinierung der Schutzvorschriften erlassen werden, die in den Mitgliedstaaten für die Gesellschaften zum Schutz der Gesellschafter sowie Dritter bestehen.

Für die Anwendung der Bestimmungen über das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr unterliegt die Gleichstellung der Gesellschaften mit den natürlichen Personen, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, lediglich den Bedingungen des Artikels 58 und gegebenenfalls der Bedingung einer tatsächlichen und fortdauernden Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats; es darf daher keine zusätzliche Bedingung, insbesondere keine Sondergenehmigung, die nicht auch von den inländischen Gesellschaften für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit verlangt würde, gefordert werden, damit ihnen die Rechtsvorteile dieser Bestimmungen zugute kommen; diese Gleichstellung steht jedoch dem Umstand nicht entgegen, daß die Mitgliedstaaten verlangen können, daß die Kapitalgesellschaften in ihrem Land unter der Bezeichnung auftreten, die die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorsehen, nach denen sie gegründet wurden, und auf den im Aufnahme-Mitgliedstaat verwendeten Geschäftspapieren die Höhe des gezeichneten Kapitals angeben.

Ferner ist zu beachten, daß der Großhandel mit einigen Erzeugnissen in bestimmten Mitgliedstaaten durch Berufsaufnahmebestimmungen geregelt ist, in anderen Staaten derartige Regelungen gegebenenfalls eingeführt werden und daß deshalb bestimmte Übergangsmaßnahmen, die dazu dienen, Aufnahme und Ausübung des Berufs durch Angehörige der übrigen Mitgliedstaaten zu erleichtern, in einer besonderen Richtlinie behandelt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 beschriebenen Tätigkeiten auf.

Artikel 2

(1) Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten mit Ausnahme des Großhandels mit Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen, mit Giftstoffen und Krankheitserregern und des Kohlen Großhandels für die selbständigen Tätigkeiten des Großhandels (Hauptgruppe „aus 611“).

(2) Eine Großhandelstätigkeit im Sinne dieser Richtlinie übt somit jede natürliche Person oder Gesellschaft aus, die gewerbsmäßig den Kauf von Waren im eigenen Namen und für eigene Rechnung betreibt und die Waren an andere Kaufleute, Groß- und Einzelhändler, Weiterverarbeiter, gewerbliche Verbraucher oder Großverbraucher weiterverkauft.

Die Ware kann in derselben Beschaffenheit oder nach einer im Großhandel üblichen Verarbeitung, Behandlung oder Verpackung weiterverkauft werden.

Großhandelstätigkeiten können sowohl im Binnengroßhandel als auch im Export-, Import- oder Transitgroßhandel ausgeübt werden.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten beseitigen vor allem die Beschränkungen :

a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie die Inländer im Aufnahme-land niederzulassen oder dort Dienstleistungen zu erbringen;

b) welche aus einer Verwaltungspraxis entstehen, die darauf hinausläuft, daß die Begünstigten eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.

(2) Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken.

a) in der *Bundesrepublik Deutschland* :

— durch das Erfordernis einer Reisegewerbe- karte für das Aufsuchen von anderen Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes (Gewerbeordnung § 55 d in der Fassung vom 5. Februar 1960, Bundesgesetzblatt I, S. 61, Berichtigung S. 92); Verordnung vom 30. November 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 871);

— durch das Erfordernis einer besonderen Genehmigung für die Zulassung ausländischer juristischer Personen zum Gewerbebetrieb im

Inland (§ 12 Gewerbeordnung und § 292 Aktiengesetz);

b) in *Belgien* : durch das Erfordernis einer Carte professionnelle (Arrêté Royal Nr. 62 vom 16.11.1939, Arrêté Ministériel vom 17.12.1945 und Arrêté Ministériel vom 11.3.1954);

c) in *Frankreich* : durch das Erfordernis einer Carte d'identité d'étranger commerçant (Décret-loi vom 12.11.1938, Décret vom 2.2.1939, Loi vom 8.10.1940, Loi vom 10.4.1954, Décret Nr. 59-852 vom 9.7.1959);

d) in *Luxemburg* : durch die begrenzte Geltungsdauer der Ausländern nach Artikel 21 des luxemburgischen Gesetzes vom 2.6.1962 erteilten Genehmigungen (Mémorial A Nr. 31 vom 19.6.1962).

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die von dieser Richtlinie Begünstigten den Berufsorganisationen unter denselben Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten beitreten dürfen wie Inländer.

(2) Das Beitrittsrecht umfaßt im Falle der Niederlassung das Recht, durch Wahl oder Ernennung in leitende Positionen in der Berufsorganisation zu gelangen. Diese leitenden Positionen können jedoch Inländern vorbehalten werden, wenn die betreffende Organisation auf Grund einer Rechtsvorschrift an der Ausübung der öffentlichen Gewalt teilnimmt.

(3) Im Großherzogtum Luxemburg verleiht die Zugehörigkeit zu der Handelskammer und zu der Privatbeamtenkammer den von dieser Richtlinie Begünstigten nicht das Recht auf Teilnahme an der Wahl der Verwaltungsorgane.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung der in Artikel 2 definierten Berufstätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, keine Beihilfen, durch welche die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden könnten.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1964.

Artikel 6

(1) Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

(2) Wird im Heimat- oder Herkunftsland eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Rechts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hierzu befugten für seinen Beruf zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

(3) Die gemäß Absatz (1) und (2) ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 7 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über den Großhandel

A. BITTE UM STELLUNGNAHME

Der Rat hat auf seiner 79. Tagung am 24. und 25. September 1962 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 54 Absatz (2) und Artikel 63 Absatz (2) des Vertrages zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Tätigkeiten im Großhandel anzuhören.

Die Bitte um Stellungnahme zu dem nachfolgenden Text wurde von dem Präsidenten des Rats, Herrn E. Colombo, dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses, Herrn E. Roche, mit Schreiben vom 10. Oktober 1962 übermittelt.

Vorschlag für eine Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Großhandelsberufe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf die Artikel 54 Absatz (2) und (3), 63 Absatz (2) und (3),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und insbesondere dessen Abschnitt IV A,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere dessen Abschnitt V C,

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Allgemeinen Programme sehen die Abschaffung einer auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung bei der Niederlassung und dem Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Großhandels vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe vor.

Der Großhandel gehört zu denjenigen Tätigkeiten, deren Niederlassungsfreiheit die Entwicklung des Warenverkehrs auf besondere Weise fördert; seine Liberalisierung muß daher möglichst bald erfolgen, entsprechend der Entschließung des Rats vom 18. Dezember 1961 über die beschleunigte Durchführung des Allgemeinen Programms auf dem Gebiet der Niederlassung.

Um eine einwandfreie Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, wird ihr Anwendungsbereich bestimmt werden, indem genau beschrieben wird, welche Tätigkeiten als „Berufstätigkeiten des Großhandels“ anzusehen sind.

Von dieser Richtlinie sind der Großhandel mit Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen sowie der Kohlgroßhandel nicht erfaßt, da diese Tätigkeiten nach den Bestimmungen der Allgemeinen Programme erst zu einem späteren Zeitpunkt liberalisiert werden müssen.

Der freie Dienstleistungsverkehr im Großhandel bedingt, sobald damit ein Ortswechsel in das Land des Empfängers verbunden ist, die Beseitigung aller Behinderungen sowohl zugunsten der Leistungserbringer selbst wie auch zugunsten ihrer Arbeitnehmer, die sie begleiten oder für ihre Rechnung tätig werden. Diese Arbeitnehmer behalten, jedenfalls wenn sie sich nur vorübergehend im Lande des Leistungsempfängers aufhalten, ihre wirtschaftlichen und rechtlichen Bindungen mit dem Land ihres Arbeitgebers; sie können daher schon jetzt von der Verpflichtung, eine Arbeiterlaubnis zu besitzen, auch dort befreit werden, wo eine Arbeiterlaubnis noch für unselbständige Arbeitnehmer fortbesteht.

Im übrigen werden besondere Richtlinien, die im allgemeinen auf alle selbständigen Tätigkeiten anwendbar sind, über die Einreise und den Aufenthalt der Begünstigten beschlossen werden sowie, soweit erforderlich, Richtlinien über die Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften zum Schutz der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind.

Ferner ist zu beachten, daß der Großhandel mit einigen Produkten in gewissen Mitgliedstaaten durch Berufszugangsbestimmungen geregelt ist, in anderen Staaten derartige Regelungen vorbereitet werden und deshalb bestimmte Übergangsmaßnahmen, die dazu dienen, Berufszugang und -ausübung durch Angehörige der übrigen Mitgliedstaaten zu erleichtern, in einer besonderen Richtlinie behandelt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben zugunsten der in den Abschnitten I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 beschriebenen Tätigkeiten auf.

Artikel 2

(1) Die Vorschriften dieser Richtlinie beziehen sich auf die selbständigen Berufstätigkeiten des Großhandels, wie sie in Anlage I des Allgemeinen Programms zur Aufhe-

bung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit unter der Hauptgruppe „aus 611“ aufgeführt sind.

(2) Großhändler im Sinne dieser Richtlinie ist somit jede natürliche Person oder Gesellschaft, die gewerbsmäßig den Kauf von Waren im eigenen Namen und für eigene Rechnung betreibt und die Waren an andere Kaufleute, Groß- und Einzelhändler, Weiterverarbeiter, gewerbliche Verbraucher und andere Großverbraucher weiterverkauft. Die Ware kann in derselben Beschaffenheit oder nach einer im Großhandel üblichen Verarbeitung, Behandlung oder Verpackung weiterverkauft werden. Unter den Begriff Großhandel im Sinne dieser Richtlinie fällt sowohl der Binnengroßhandel als auch der Export-, Import- oder Transitgroßhandel.

Artikel 3

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf den Großhandel mit Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen oder auf den Kohlengroßhandel.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten beseitigen die Beschränkungen,

a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie Inländer im Empfangsland niederzulassen oder dort Dienstleistungen zu erbringen;

b) welche darauf hinauslaufen, daß die Begünstigten auf Grund einer Verwaltungspraxis eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.

(2) Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in den Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken :

a) in der Bundesrepublik Deutschland

— durch das Erfordernis einer Reisegewerbekarte für das Aufsuchen von anderen Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes; (Gew.O. § 55 d in der Fassung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I, S. 61, ber. S. 92); Verordnung vom 30. November 1960 (BGBl. I, S. 871));

— durch das Erfordernis einer besonderen Genehmigung für den Gewerbebetrieb im Inland durch ausländische juristische Personen (§ 12 Gewerbeordnung und § 292 Aktiengesetz);

b) in Belgien durch das Erfordernis einer carte professionnelle (Arrêté Royal Nr. 62 vom 16.11.1939, Arrêté Ministériel vom. 17.12.1945);

c) in Frankreich durch das Erfordernis einer carte d'identité d'étranger commerçant (Décret-loi 12.11.1938, décret 2.2.1939, Loi 8.4.1940);

d) in Italien durch ein zusätzliches Erfordernis für Ausländer bei der besonderen Genehmigung des „questore“ für gewisse Erzeugnisse (Testo Unico delle leggi di Pubblica Sicurezza, art. 127, décret royal Nr. 773 vom 18.6.1931);

e) in den Niederlanden durch das Erfordernis der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes in einigen Erkennungsreglementen für die Zulassung zum Großhandel mit bestimmten landwirtschaftlichen Produkten.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten gewähren keine Beihilfen an ihre Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung der in Artikel 2 definierten Berufstätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, sofern durch diese Beihilfen die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden.

Artikel 6

Wird in dem Empfangsland für den Berufszugang ein Zuverlässigkeitsnachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt, so nimmt dieser Staat von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder gleichwertigen Dokuments an. Sofern von dem Inländer gefordert wird, daß er nicht in Konkurs gefallen ist, genügt für die Begünstigten dieser Richtlinie die Vorlage eines gleichwertigen Dokuments.

Diese Bescheinigungen, von den Behörden des Herkunftslandes ausgestellt, sind gültig, wenn sie vor nicht mehr als drei Monaten ausgestellt sind.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat befreit die Arbeitnehmer von jeder Arbeitserlaubnis, die ihren ständigen Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat haben und für Rechnung oder in Begleitung ihres durch diese Richtlinie begünstigten Arbeitgebers vorübergehend Dienstleistungen der in Artikel 2 genannten Berufstätigkeiten im Empfangsland erbringen.

Er beseitigt ferner auch für sie zur Durchführung der Dienstleistungen diejenigen Behinderungen, die durch diese Richtlinie zugunsten ihrer Arbeitgeber aufgehoben werden.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes (1) ist eine Tätigkeit des Arbeitnehmers vorübergehend, wenn sie drei aufeinanderfolgende Monate oder 120 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht übersteigt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten führen innerhalb von höchstens sechs Monaten nach der Notifizierung dieser Richtlinie die zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen durch und unterrichten unmittelbar die Kommission über deren Inhalt.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rats

Der Präsident

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner XXVI. Sitzungsperiode am 30. und 31. Januar 1963 in Paris folgende Stellungnahme abgegeben :

STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu der „Richtlinie des Rats über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Großhandelsberufe“

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Ersuchen des Ministerrats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 10. Oktober 1962 um Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf einer „Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Großhandelsberufe“,

gestützt auf Artikel 54 Absatz (2) und 63 Absatz (2) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem „Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit“ (Dok. CES 20/61 vom 2. Februar 1961),

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem „Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs“ (Dok. CES 19/61 vom 2. Februar 1961),

gestützt auf Artikel 23 seiner Geschäftsordnung,

gestützt auf die Stellungnahme der fachlichen Gruppe für selbständige Tätigkeiten und Dienstleistungen vom 8. Januar 1963 (Dok. CES 312/62 fin),

gestützt auf den vom Berichterstatter vorgelegten Bericht und seine Beratungen in der Vollversammlung am 30. Januar 1963,

in Erwägung, daß die Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit im Großhandel angesichts seiner wichtigen Rolle im zwischenstaatlichen Gütertausch für die Verwirklichung der Ziele des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung ist,

in Erwägung, daß die Aufhebung dieser Beschränkungen für die selbständigen Unternehmer von besonderer Bedeutung ist,

in Erwägung, daß mit Rücksicht auf die vielfachen Überschneidungen zwischen Großhandel und Vermittlerberufen die in der Richtlinie für den Großhandel und derjenigen für die Vermittlerberufe vorgesehenen Maßnahmen zum gleichen Zeitpunkt in den Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt werden sollten —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB :

Der Vorschlag einer „Richtlinie des Rats über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Großhandelsberufe“ wird unter Berücksichtigung nachstehender

Bemerkungen, Anregungen und Änderungsvorschläge gebilligt :

1. Der Ausschuß legt großen Wert darauf, daß die genannte Richtlinie baldmöglichst und gleichzeitig mit der „Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Hilfspersonen des Handels und der Industrie (Vermittlerberufe)“ erlassen und in den einzelnen Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt wird.

2. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die volle Freizügigkeit nicht allein durch die Beseitigung der Ausländerdiskriminierungen erreicht werden kann. Auch unterschiedliche Zulassungsvorschriften können die Freizügigkeit de facto behindern und damit zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen.

Er begrüßt daher alle Bestrebungen der Kommission für eine Koordinierung der Zulassungsvorschriften im Großhandel.

3. Der Ausschuß weist darauf hin, daß auch durch das Verhalten von Berufsvereinigungen Angehörige der anderen fünf Mitgliedstaaten, die sich im Großhandel betätigen wollen, systematisch diskriminiert werden können, auch wenn sie sonst alle gesetzlichen und sonstigen Vorschriften erfüllen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Organisationen ausgesprochen kommerzielle Aufgaben haben.

4. Zu den nachstehend aufgeführten Erwägungen und Artikeln schlägt der Ausschuß unter Berücksichtigung der im Bericht niedergelegten Begründung folgendes vor :

Letzte Erwägung

Der Halbsatz „in anderen Staaten derartige Regelungen vorbereitet werden“ ist durch die Worte „in anderen Staaten möglicherweise derartige Regelungen in Kraft gesetzt werden“ zu ersetzen.

Artikel 1

Das Ende dieses Artikels ist wie folgt zu fassen :

„... im folgenden Begünstigte genannt — alle in Abschnitt III des Programms genannten Beschränkungen der in Artikel 2 beschriebenen Tätigkeiten auf.“

Artikel 2 Absatz (2)

Der Anfang dieses Absatzes ist wie folgt zu lesen : „Großhändler im Sinne dieser Richtlinie ist somit unbeschadet Artikel 52 Absatz (2) des Vertrages jede natürliche...“.

Artikel 4 Absatz (1)

Diesem Absatz ist der folgende neue Buchstabe c) zuzufügen :

„c) für die Tätigkeit in den Berufsvereinigungen“.

Artikel 6 Absatz (1)

Es sollte klargestellt werden, auf welche Weise die verlangte Bescheinigung über die Konkursfreiheit beigebracht werden kann, wenn das Herkunftsland keine zentrale Konkurskartei führt.

Beschlossen zu Paris am 30. Januar 1963.

*Der Präsident des Wirtschafts-
und Sozialausschusses*
Émile ROCHE

RICHTLINIE DES RATS

vom 25. Februar 1964

über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk

(64/224/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze (2) und (3) und Artikel 63 Absätze (2) und (3),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Abschnitt IV A,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs ⁽²⁾, insbesondere auf Abschnitt V C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Allgemeinen Programme sehen die Abschaffung einer auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr auf

dem Gebiet der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe vor.

Von dieser Richtlinie werden gewisse Vermittlertätigkeiten nicht erfaßt, sei es, weil sie zu Tätigkeitsbereichen gehören, für die besondere Richtlinien erlassen werden, sei es, weil sie nach den Bestimmungen der Allgemeinen Programme erst zu einem späteren Zeitpunkt liberalisiert werden müssen.

Diese Richtlinie findet auch auf die Vermittlertätigkeiten im Großhandel, in der Industrie und im Handwerk auf dem Gebiet von Giftstoffen und Krankheitserregern keine Anwendung; es hat sich herausgestellt, daß sich bei diesen Tätigkeiten auf Grund der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften besondere Fragen in bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit ergeben.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit sind die Beschränkungen des Rechts auf Beitritt zu Berufsorganisationen so weit zu beseitigen, wie die Ausübung dieses Rechts zur Berufstätigkeit des Betroffenen gehört.

Die Behandlung der im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer, die den Leistungserbringer begleiten oder für seine Rechnung tätig werden, wird durch die gemäß Artikel 48 und 49 des Vertrages erlassenen Bestimmungen geregelt.

⁽¹⁾ AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 36/62.

⁽²⁾ AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 32/62.

⁽³⁾ AB Nr. 33 vom 4.3.1963, S. 468/63.

⁽⁴⁾ Vgl. S. 876/64 dieses Amtsblatts.

Doch sollen die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs mit dieser Richtlinie für die unselbständigen Vermittler aufgehoben werden, die im Dienst eines oder mehrerer Unternehmen des Handels, der Industrie oder des Handwerks stehen; die Tätigkeit der unselbständigen Vermittler ist nämlich nicht immer eindeutig von der Tätigkeit der selbständigen Handelsvertreter zu unterscheiden, weil die rechtliche Abgrenzung zwischen beiden nicht die gleiche in den sechs Mitgliedstaaten ist; dabei handelt es sich um eine Tätigkeit, die die gleiche wirtschaftliche Bedeutung hat wie die des selbständigen Handelsvertreters; es wäre recht beschwerlich und zwecklos, die Liberalisierung dieser sehr speziellen Form von Dienstleistungen entsprechend der Zeitfolge der Liberalisierung der Tätigkeiten des Arbeitgebers in zahlreiche Teil-liberalisierungen aufzuteilen.

Im übrigen werden besondere Richtlinien, die im allgemeinen auf alle selbständigen Tätigkeiten anwendbar sind, über die Einreise und den Aufenthalt der Begünstigten und, soweit erforderlich, über die Koordinierung der Schutzvorschriften erlassen werden, die in den Mitgliedstaaten für die Gesellschaften zum Schutz der Gesellschafter sowie Dritter bestehen.

Für die Anwendung der Bestimmungen über das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr unterliegt die Gleichstellung der Gesellschaften mit den natürlichen Personen, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, lediglich den Bedingungen des Artikels 58 und gegebenenfalls der Bedingung einer tatsächlichen und fort-dauernden Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats; es darf daher keine zusätzliche Bedingung, insbesondere keine Sondergenehmigung, die nicht auch von den inländischen Gesellschaften für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit verlangt würde, gefordert werden, damit ihnen die Rechtsvorteile dieser Bestimmungen zugute kommen; diese Gleichstellung steht jedoch dem Umstand nicht entgegen, daß die Mitgliedstaaten verlangen können, daß die Kapitalgesellschaften in ihrem Land unter der Bezeichnung auftreten, die die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorsehen, nach denen sie gegründet wurden, und auf den im Aufnahme-Mitgliedstaat verwendeten Geschäftspapieren die Höhe des gezeichneten Kapitals angeben.

Ferner ist zu beachten, daß die Vermittler-tätigkeit in Handel, Industrie und Handwerk in gewissen Mitgliedstaaten durch Berufsauf-nahmebestimmungen geregelt ist, in anderen Staaten derartige Regelungen gegebenenfalls eingeführt werden und daß deshalb bestimmte Übergangsmaßnahmen, die dazu dienen, Aufnahme und Ausübung des Berufs durch Angehörige der übrigen Mitgliedstaaten zu erleichtern, in einer besonderen Richtlinie behandelt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 und 3 beschriebenen Tätigkeiten auf.

Artikel 2

Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten

1. für folgende selbständige Berufstätigkeiten :

a) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der auf Grund eines oder mehrerer Auftragsverhältnisse damit betraut ist, in fremdem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen;

b) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der, ohne ständig damit betraut zu sein, Verbindungen zwischen Personen herstellt, die Verträge unmittelbar miteinander abzuschließen wünschen oder der deren Geschäfte vorbereitet oder bei ihrem Abschluß mithilft;

c) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der in eigenem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte abschließt;

d) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der für fremde Rechnung Großhandelsversteigerungen durchführt;

2. für die Tätigkeiten, die in der gewerbsmäßigen Erbringung von Dienstleistungen durch einen unselbständigen Vermittler bestehen, wenn dieser im Dienste eines oder mehrerer Unternehmen des Handels, der Industrie oder des Handwerks steht. Dieser unselbständige Vermittler und die Unternehmen, die ihn beschäftigen, müssen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem der Ort der Leistungserbringung liegt, ansässig sein.

Zu den in Ziffer 1 genannten Tätigkeiten gehört auch die Tätigkeit von Vermittlern, die von Haus zu Haus gehen, um Aufträge zu sammeln.

Artikel 3

Die Beschränkungen der in Artikel 2 genannten Berufstätigkeiten werden unabhängig von der Bezeichnung der Personen, die eine derartige Tätigkeit ausüben, beseitigt.

Gegenwärtig werden in den Mitgliedstaaten folgende branchenübliche Bezeichnungen gebraucht :

	Für Selbständige	Für Unselbständige
<i>In Belgien :</i>	Agent commercial Représentant autonome Courtier Commissionnaire Organisateur de ventes aux enchères en gros Handelsagent Handelsvertegenwoordiger Makelaar Commissionair Veilinghouder-groothandel	Commis-voyageur Voyageur de commerce Représentant de commerce Handelsreiziger Handelsvertegenwoordiger
<i>In der Bundesrepublik Deutschland :</i>	Handelsvertreter Handelsmakler Kommissionär Großhandelsversteigerer	Handlungsgehilfe (Handelsreisender)
<i>In Frankreich :</i>	Agent commercial (ou représentant mandataire) Courtier libre Courtier inscrit et assermenté Commissionnaire	Représentant de commerce Voyageur de commerce (ou commis-voyageur) Placier
<i>In Italien :</i>	Agente di commercio Rappresentante Mediatore Commissionario Astatore	Agente Viaggiatore di commercio Piazzista
<i>In Luxemburg :</i>	Représentant de commerce autonome Courtier Commissionnaire	Commis-voyageur Représentant de commerce
<i>In den Niederlanden :</i>	Handelsagent Makelaar in roerende goederen Commissionair Veilinghouder-groothandel	Handelsreiziger

Artikel 4

(1) Diese Richtlinie findet in allen Mitgliedstaaten keine Anwendung auf Vermittlertätigkeiten auf dem Gebiet

— der Versicherungen aller Art (insbesondere Versicherungsvertreter, -makler, -gutachter);

— der Kreditinstitute und anderer finanzieller Einrichtungen (insbesondere Börsen- und Wertpapiermakler, Hypotheken- und andere Darlehnsmakler);

— der Immobiliengeschäfte (insbesondere Grundstücksagenten und -makler);

— des Verkehrs (insbesondere Schiffsfrachtmakler, „courtiers interprètes“ und Schiffsführer, Spediteure und Zollbevollmächtigte, Reisebüros);

— von Giftstoffen und Krankheitserregern;

— von Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen;

— von Kohle.

(2) Die Richtlinie findet ferner auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, in diesem Mitgliedstaat keine Anwendung. Es sind dies :

in Frankreich : die Versteigerung von beweglichen Sachen und Waren durch die officiers publics ou ministériels;

in Italien : die Zwangsversteigerung von Waren durch pubblici mediatori;

in der Bundesrepublik Deutschland sowie in Belgien, Luxemburg und den Niederlanden : die Beteiligung des Gerichtsvollziehers und des Notars an Versteigerungen;

in Luxemburg : die Tätigkeit des Viehkommisionärs.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten beseitigen vor allem die Beschränkungen :

a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie Inländer im Aufnahme- land niederzulassen oder dort Dienstleistungen zu erbringen;

b) welche aus einer Verwaltungspraxis entstehen, die darauf hinausläuft, daß die Begünstigten eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.

(2) Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken :

a) in der Bundesrepublik Deutschland :

— durch das Erfordernis einer Reisegewerbe- karte für das Aufsuchen von anderen Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes (Gewerbeordnung § 55 d in der Fassung vom 5. Februar 1960. Verord- nung vom 30. November 1960);

— durch eine Bedürfnisprüfung bei der Erteilung der Reisegewerbekarte für das Auf- suchen von Privatpersonen zur Erlangung von Bestellungen sowie durch Beschränkungen des Geltungsbereichs (Gewerbeordnung § 55 d in der Fassung vom 5. Februar 1960 — Bundesgesetzblatt I, S. 61, Berichtigung S. 92 — Verordnung vom 30. November 1960);

— durch das Erfordernis einer besonderen Genehmigung für die Zulassung ausländischer juristischer Personen zum Gewerbebetrieb im Inland (§ 12 Gewerbeordnung und § 292 Aktien- gesetz);

b) in Belgien :

— durch das Erfordernis einer Carte profes- sionnelle (Arrêté Royal Nr. 62 vom 16.11.1939, Arrêté Ministériel vom 17.12.1945 und Arrêté Ministériel vom 11.3.1954).

c) in Frankreich :

— durch das Erfordernis einer Carte d'iden- tité d'étranger commerçant (Décret-Loi vom 12. November 1938, Décret vom 2. Februar 1939,

Loi vom 8. Oktober 1940, Loi vom 10. April 1954, Décret Nr. 59-852 vom 9. Juli 1959);

— durch das Erfordernis der französischen Staatsangehörigkeit für die Tätigkeit des Manda- taire et Approvisionneur aux Halles de Paris (Décret vom 30. September 1953, Décret vom 2. Dezember 1960, Artikel 9).

d) in Italien :

— durch das Erfordernis einer Lizenz, die vom „Questore“ den „agenti, rappresentanti, commessi viaggiatori e piazzisti“ erteilt wird (Ar- tikel 127 des Testo Unico delle leggi di Pubblica Sicurezza, genehmigt durch den Decreto Reale Nr. 773 vom 18. Juni 1931 und Artikel 243 des Regolamento di esecuzione zum Testo Unico, genehmigt durch den Decreto Reale Nr. 635 vom 6. Mai 1940);

— durch das Erfordernis der italienischen Staatsangehörigkeit für die Einschreibung in den „Ruolo dei mediatori“ (Legge Nr. 253 vom 21. März 1959).

e) in Luxemburg :

— durch die begrenzte Geltungsdauer der Ausländern nach Artikel 21 des luxemburgischen Gesetzes vom 2. Juni 1962 erteilten Genehmigung (Mémorial A Nr. 31 vom 19. Juni 1962).

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die von dieser Richtlinie Begünstigten den Berufsorganisa- tionen unter denselben Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten beitreten dürfen wie Inländer.

(2) Das Beitrittsrecht umfaßt im Falle der Nieder- lassung das Recht, durch Wahl oder Ernennung in leitende Positionen in der Berufsorganisation zu gelangen. Diese leitenden Positionen können jedoch Inländern vorbehalten werden, wenn die betreffende Organisation auf Grund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift an der Ausübung der öffentlichen Gewalt teilnimmt.

(3) Im Großherzogtum Luxemburg verleiht die Zugehörigkeit zu der Handelskammer und zu der Privatbeamtenkammer den von dieser Richtlinie Begünstigten nicht das Recht auf Teilnahme an der Wahl der Verwaltungsorgane.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staats- angehörigen, die sich zur Ausübung der in Artikel 2

definierten Berufstätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, keine Beihilfen, durch welche die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden könnten.

Artikel 8

(1) Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

Bei Vermittlern, die von Haus zu Haus gehen, um Aufträge zu sammeln, können jedoch auch andere Tatsachen als jene, die in das vorgenannte Dokument aufgenommen werden können, berücksichtigt werden, wenn sie amtlich bescheinigt sind und die Unzuverlässigkeit für diese Tätigkeit begründen. Es darf jedoch keine systematische Nachprüfung stattfinden.

(2) Wird im Heimat- oder Herkunftsland eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Rechts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hierzu befugten für seinen Beruf zuständigen

Stelle des Heimat- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

(3) Die gemäß Absatz (1) und (2) ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 10 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 9

Mitgliedstaaten, die die Berufsausübung von der Ablegung eines Eides abhängig machen, überprüfen, ob die derzeitige Eidesformel von Nichtstaatsangehörigen geleistet werden kann. Andernfalls legen sie eine geeignete und gleichwertige Formel fest.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1964.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Vermittlertätigkeiten

A. BITTE UM STELLUNGNAHME

Der Rat hat auf seiner 79. Tagung am 24. und 25. September 1962 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 54 Absatz (2) und Artikel 63 Absatz (2) des Vertrages zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über

die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk anzuhören.

Die Bitte um Stellungnahme zu dem nachfolgenden Text wurde von dem Präsidenten des Rats, Herrn E. Colombo, dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses, Herrn E. Roche, mit Schreiben vom 10. Oktober 1962 übermittelt.

**Vorschlag für eine Richtlinie
über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Hilfspersonen des Handels und der Industrie
(Vermittlerberufe)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf Artikel 54 Absatz (2) und (3) und Artikel 63 Absatz (2) und (3),

gestützt auf das Allgemeine Programm für die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und insbesondere dessen Abschnitt IV A,

gestützt auf das Allgemeine Programm für die Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs und insbesondere dessen Abschnitt V C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Allgemeinen Programme sehen die Abschaffung einer auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung bei der Niederlassung und dem Dienstleistungsverkehr der Hilfspersonen des Handels und der Industrie vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe vor; diese Berufstätigkeiten gehören zu denjenigen, deren Niederlassungsfreiheit die Entwicklung des Warenverkehrs in besonderer Weise fördern wird; ihre Liberalisierung muß daher entsprechend der Entscheidung des Rats vom 18. Dezember 1961 über die beschleunigte Durchführung des Allgemeinen Programms auf dem Gebiet der Niederlassung möglichst bald erfolgen.

Um eine einwandfreie Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, wird ihr Anwendungsbereich dadurch bestimmt, daß die erfaßten Berufstätigkeiten genau beschrieben werden.

Von dieser Richtlinie werden gewisse Vermittlertätigkeiten nicht erfaßt, sei es, weil sie nach den Bestimmungen der Allgemeinen Programme erst zu einem späteren Zeitpunkt liberalisiert werden können (Versicherungsagenten und -makler), sei es, weil sie, wie Effekten- und Börsenmakler, Grundstücksmakler oder die Hilfsberufe des Verkehrs, zu Tätigkeitsbereichen gehören, für die besondere Richtlinien erlassen werden.

Der freie Dienstleistungsverkehr der Hilfspersonen des Handels und der Industrie bedingt, sobald damit ein Ortswechsel in das Land des Empfängers verbunden ist, die Beseitigung aller Behinderungen sowohl zugunsten der Leistungserbringer selbst wie auch zugunsten ihrer Arbeitnehmer, die sie begleiten oder für ihre Rechnung tätig werden. Alle diese Arbeitnehmer behalten, jedenfalls wenn sie sich nur vorübergehend im Lande des Leistungsempfängers aufhalten, ihre wirtschaftlichen und rechtlichen

Bindungen mit dem Land ihres Arbeitgebers; sie können daher schon jetzt von der Verpflichtung, eine Arbeitserlaubnis zu besitzen, auch dort befreit werden, wo eine Arbeitserlaubnis noch für unselbständige Arbeitnehmer fortbesteht.

Darüber hinaus sollen durch diese Richtlinie die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs generell für die Handelsreisenden aller Begünstigten im Sinne des Abschnitts I des Allgemeinen Programms aufgehoben werden, also unbeschadet der Tätigkeit ihres Arbeitgebers. Die Tätigkeit der unselbständigen Handelsreisenden ist nämlich nur schwer von der Tätigkeit der selbständigen Handelsvertreter zu unterscheiden, die rechtliche Abgrenzung zwischen diesen beiden ist nicht die gleiche in den sechs Mitgliedstaaten; dabei handelt es sich um eine Tätigkeit, die die gleiche wirtschaftliche Bedeutung hat wie die des selbständigen Handelsvertreters. Es wäre sehr unbequem und zwecklos, die Befreiung dieser sehr speziellen Form der Dienstleistungen in zahlreiche Teilbefreiungen je nach der Art der Tätigkeit des Arbeitgebers zu zerteilen.

Im übrigen werden besondere Richtlinien, die im allgemeinen auf alle selbständigen Tätigkeiten anwendbar sind, über die Einreise und den Aufenthalt der Begünstigten beschlossen werden sowie, soweit erforderlich, Richtlinien über die Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften zum Schutz der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben zugunsten der in den Abschnitten I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 und 3 beschriebenen Tätigkeiten auf.

Artikel 2

Die Vorschriften dieser Richtlinie beziehen sich

1. auf folgende selbständige Berufstätigkeiten :

a) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der auf Grund eines oder mehrerer Auftragsverhältnisse von gewisser Dauer damit betraut ist, im fremden Namen und auf fremde Rechnung Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen;

b) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der, ohne ständig damit betraut zu sein, im fremden Namen und auf fremde Rechnung Geschäfte zwischen Geschäftsleuten vermittelt oder anbahnt;

c) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der im eigenen Namen und auf fremde Rechnung Geschäfte abschließt;

d) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der, ohne ständig damit beauftragt zu sein, auf fremde Rechnung Großhandelsversteigerungen durchführt;

2. auf die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen durch einen unselbständigen Vermittler, der im Dienste eines oder mehrerer gewerblicher Unternehmen der Industrie oder des Handels steht und in einem anderen

Mitgliedstaat als dem des Leistungsempfängers ansässig ist.

Artikel 3

Die Beschränkungen der in Artikel 2 genannten Berufstätigkeiten werden unabhängig von den Bezeichnungen der Tätigkeiten beseitigt.

Gegenwärtig werden in den Mitgliedstaaten folgende Bezeichnungen gebraucht :

	Für Selbständige	Für Unselbständige
In <i>Belgien</i>	agent commercial représentant autonome courtier commissionnaire organisateur de vente aux enchères en gros	commis-voyageur voyageur de commerce
In <i>Deutschland</i>	Handelsvertreter Handelsmakler Kommissionär Versteigerer auf Großhandels- versteigerungen	Handelsreisender
In <i>Frankreich</i>	agent commercial (ou représentant mandataire) courtier commissionnaire commissaire-priseur, courtier inscrit et assermenté	représentant de commerce voyageur-commis placier
In <i>Italien</i>	agente di commercio rappresentante mediatore commissionario astatore	agente viaggiatore di commercio piazzista
In <i>Luxemburg</i>	représentant de commerce courtier commissionnaire	commis-voyageur représentant de commerce
In den <i>Niederlanden</i>	handelsagent handelsmakelaar commissionair veilinghouder-groothandel	handelsreiziger

Artikel 4

(1) Diese Richtlinie findet in allen Mitgliedstaaten keine Anwendung auf :

a) Vermittlertätigkeiten auf dem Gebiet

— der Versicherungen aller Art (insbesondere Versicherungsvertreter, -makler, -gutachter);

— der Kreditinstitute und anderer finanzieller Einrichtungen (insbesondere Börsen- und Wertpapiermakler, Hypotheken- und andere Darlehensmakler);

— der Immobiliengeschäfte (insbesondere Grundstücksagenten und -makler);

— des Verkehrs (insbesondere Schiffsfrachtenmakler, Dolmetscher-Makler und Schiffsführer, Spediteure und Zollbevollmächtigte, Reisebüros);

b) diejenigen Personen, die Waren bei privaten Personen von Haus zu Haus feilhalten.

(2) Die Richtlinie findet ferner auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat mit der Ausübung öffentlicher Gewalt

verbunden sind, in diesem Mitgliedstaat keine Anwendung. Es sind dies :

in *Frankreich* : die Versteigerung von beweglichen Sachen und Waren durch den courtier inscrit et assermenté oder andere öffentliche Amtsträger;

in *Italien* : die Zwangsversteigerung von Waren durch pubblici mediatori;

in *Belgien* und *Luxemburg* : die Beteiligung des Gerichtsvollziehers und des Notars an Versteigerungen;

in *Luxemburg* : die Tätigkeit des Viehkommissionärs.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten beseitigen die Beschränkungen,

a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten

wie Inländer im Empfangsland niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen,

b) welche darauf hinauslaufen, daß die Begünstigten auf Grund einer Verwaltungspraxis eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.

(2) Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in den Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken:

a) in Deutschland:

— durch das Erfordernis einer Reisegewerbekarte für das Aufsuchen von anderen Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes (Gew. O. § 55 d in der Fassung vom 5.2.1960. Verordnung vom 30. November 1960);

— durch eine Bedürfnisprüfung bei Erteilung der Reisegewerbekarte für das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen sowie Beschränkungen des Geltungsbereichs (Gew.O. § 55 d in der Fassung vom 5. Februar 1960 — BGBl. I S. 61, ber. S. 92 — Verordnung vom 30. November 1960 (BGBl. I S. 871);

— durch das Erfordernis einer besonderen Genehmigung für den Gewerbebetrieb im Inland durch ausländische juristische Personen (§ 12 Gew.O. und § 292 Aktiengesetz);

b) in Belgien:

Durch das Erfordernis einer carte professionnelle (Arrêté Royal N° 62 vom 16.11.1939, Arrêté Royal vom 17.12.1945, Arrêté Ministériel vom 11.3.1954);

c) in Frankreich:

— durch das Erfordernis einer carte d'identité d'étranger commerçant (décret-Loi 12.11.1938, décret 2.2.39, Loi 9.10.40, Loi 10.4.54, décret 59-852 vom 9.7.59);

— durch das Erfordernis der französischen Staatsangehörigkeit für die Tätigkeit des mandataire et provisionneur aux Halles de Paris (Décret 30.9.53, Décret 2.12.60, Art. 9);

d) in Italien:

Durch ein zusätzliches Erfordernis für Ausländer bei der besonderen Genehmigung des „questore“ für gewisse Erzeugnisse (Testo Unico delle Leggi di Pubblica Sicurezza, Artikel 127, Décret Royal N° 773 vom 18.6.1931).

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten gewähren keine Beihilfen an ihre Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung von Vermittlerberufen in einen anderen Mitgliedstaat begeben, sofern durch diese Beihilfen die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden.

Artikel 7

Wird in dem Empfangsland für den Berufszugang ein Zuverlässigkeitsnachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt, so nimmt dieser Staat von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder gleichwertigen Dokuments an. Sofern von dem Inländer gefordert wird, daß er nicht in Konkurs gefallen ist, genügt für die Begünstigten dieser Richtlinie die Vorlage eines gleichwertigen Dokuments. Diese Bescheinigungen, von den Behörden des Herkunftslandes erteilt, sind gültig, wenn sie vor nicht mehr als drei Monaten ausgestellt sind.

Artikel 8

Mitgliedstaaten, die die Berufsausübung von der Ablegung eines Eides abhängig machen, überprüfen, ob die derzeitige Eidesformel von Nichtstaatsangehörigen geleistet werden kann. Anderenfalls erlassen sie eine angepaßte Formel von gleichem Wert.

Artikel 9

(1) Jeder Mitgliedstaat befreit die Arbeitnehmer von jeder Arbeitserlaubnis, die ihren ständigen Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat haben und für Rechnung oder in Begleitung ihres durch diese Richtlinie begünstigten Arbeitgebers vorübergehend Dienstleistungen der in Artikel 2 genannten Berufstätigkeiten im Empfangsland erbringen. Er beseitigt ferner auch für sie zur Durchführung der Dienstleistungen diejenigen Behinderungen, die durch diese Richtlinie zugunsten ihrer Arbeitgeber aufgehoben werden.

(2) Absatz (1) gilt auch für die in Artikel 2 Absatz (2) bezeichneten unselbständigen Vermittler.

(3) Bei Anwendung der Absätze (1) und (2) ist die Tätigkeit des Arbeitnehmers vorübergehend, wenn sie drei aufeinanderfolgende Monate oder 120 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht übersteigt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten führen innerhalb von sechs Monaten nach der Notifizierung dieser Richtlinie die zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen durch und unterrichten unmittelbar die Kommission über deren Inhalt.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rats

Der Präsident

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner XXVI. Sitzungsperiode am 30./31. Januar 1963 in Paris folgende Stellungnahme abgegeben:

STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES
zu der „Richtlinie des Rats über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Hilfspersonen des Handels und der Industrie (Vermittlerberufe)“

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Ersuchen des Ministerrats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 10. Oktober 1962 um Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf einer Richtlinie über die „Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Hilfspersonen des Handels und der Industrie (Vermittlerberufe)“,

gestützt auf Artikel 54 Absatz (2) und Artikel 63 Absatz (2) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem „Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit“ (Dok. CES 20/61 vom 2. Februar 1961),

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem „Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs“ (Dok. CES 19/61 vom 2. Februar 1961),

gestützt auf Artikel 23 seiner Geschäftsordnung,

gestützt auf die Stellungnahme der fachlichen Gruppe für selbständige Tätigkeiten und Dienstleistungen vom 8. Januar 1963 (Dok. CES 313/62 fin),

gestützt auf den vom Berichterstatter vorgelegten Bericht und seine Beratungen in der Vollversammlung am 30. Januar 1963,

in Erwägung, daß die Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit der Vermittlerberufe angesichts ihrer wichtigen Rolle im zwischenstaatlichen Güteraustausch für die Verwirklichung der Ziele des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung ist,

in Erwägung, daß die Aufhebung dieser Beschränkungen für die selbständigen Unternehmer von besonderer Bedeutung ist,

in Erwägung der Rolle der unselbständigen Hilfspersonen der Industrie und des Handels (Handlungsreisende und -vertreter) in der Entwicklung der Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft,

in Erwägung, daß mit Rücksicht auf die vielfachen Überschneidungen zwischen Großhandel und Vermittlerberufen die in der Richtlinie für den Großhandel und derjenigen für die Vermittlerberufe vorgesehenen Maßnahmen zum gleichen Zeitpunkt in den Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt werden sollten —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB :

Der Vorschlag einer „Richtlinie des Rats über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Hilfspersonen des Handels und der Industrie (Vermittlerberufe)“ wird unter Berücksichtigung nachstehender Bemerkungen, Anregungen und Änderungsvorschläge gebilligt :

1. Der Ausschuß legt großen Wert darauf, daß die Richtlinie baldmöglichst und gleichzeitig mit der „Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Großhandelsberufe“ erlassen und in den einzelnen Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt wird.

2. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die volle Freizügigkeit nicht allein durch die Beseitigung der Ausländerdiskriminierungen erreicht werden kann. Auch unterschiedliche Zulassungsvorschriften können die Freizügigkeit de facto behindern und damit zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen.

Er begrüßt daher alle Bestrebungen der Kommission für eine Koordinierung der Zulassungsvorschriften für Vermittlerberufe.

3. Der Ausschuß weist darauf hin, daß auch durch das Verhalten von Berufsvereinigungen Angehörige der anderen fünf Mitgliedstaaten, die sich in den Vermittlerberufen betätigen wollen, systematisch diskriminiert werden können, auch wenn sie sonst alle gesetzlichen und sonstigen Vorschriften erfüllen. Dies gilt insbesondere, wenn diese Organisationen ausgesprochen kommerzielle Aufgaben haben.

4. Zu den nachstehend aufgeführten Erwägungen und Artikeln schlägt der Ausschuß unter Berücksichtigung der im Bericht niedergelegten Begründung folgendes vor :

5. *Erwägung*

Der Ausschuß regt für diese Erwägung nachstehende Fassung an :

„Darüber hinaus sollen durch diese Richtlinie die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs generell für die Handelsreisenden aller Begünstigten im Sinne des Abschnitts I des Allgemeinen Programms aufgehoben werden, also unbeschadet der Tätigkeit ihres Arbeitgebers. Die Tätigkeit der unselbständigen Handelsreisenden ist nämlich *wirtschaftlich und rechtlich nicht immer eindeutig* von der Tätigkeit der selbständigen Handelsvertreter *abzugrenzen*. Es wäre sehr unbequem und zwecklos, die Befreiung dieser sehr speziellen Form der Dienstleistungen in zahlreichen Teilbefreiungen je nach der Art der Tätigkeit des Arbeitgebers zu erteilen.“

Artikel 1

Das Ende dieses Artikels ist wie folgt zu fassen :

„... im folgenden Begünstigte genannt — *alle in Abschnitt III des Programms genannten Beschränkungen der in Artikel 2 und 3 beschriebenen Tätigkeiten auf.*“

Artikel 3

Im Falle von Belgien und Luxemburg sollten die Bezeichnungen der von der Richtlinie erfaßten Berufstätigkeiten durch die entsprechenden niederländischen bzw. deutschen Bezeichnungen ergänzt werden, um der Zweisprachigkeit dieser Länder Rechnung zu tragen.

Artikel 4

Absatz (1) Buchstabe b)

Der Text unter Buchstabe b) sollte durch folgende Formulierung ersetzt werden :

„Tätigkeiten der Wandergewerbetreibenden und Hausierer mit Ausnahme des Aufsuchens von Bestellungen bei Letztverbrauchern.“

Absatz (1) Buchstabe c) (neu)

Diesem Absatz ist folgender neue Buchstabe c) zuzufügen :

„c) für die Tätigkeit in den Berufsvereinigungen“.

Artikel 5

Absatz (2) Buchstabe d) — In Italien

Die Aufzählung der aufzuhebenden Diskriminierungen ist wie folgt zu ergänzen :

„durch das Erfordernis der italienischen Staatsangehörigkeit für die Einschreibung in den „ruolo dei mediatori“ (Gesetz Nr. 253 vom 21.3.1959).“

Artikel 7

Es sollte klargestellt werden, auf welche Weise die verlangte Bescheinigung über die Konkursfreiheit beigebracht werden kann, wenn das Herkunftsland keine zentrale Konkurskartei führt.

Beschlossen zu Paris am 30. Januar 1963.

*Der Präsident des Wirtschafts-
und Sozialausschusses*

Émile ROCHE

RICHTLINIE DES RATS

vom 25. Februar 1964

zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Rückversicherung und Retrozession

(64/225/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz (2) und Artikel 63 Absatz (2),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Abschnitt IV A,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs ⁽²⁾, insbesondere auf Abschnitt V C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Allgemeinen Programme sehen vor, daß sämtliche Zweige der Rückversicherung in bezug auf die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr unterschiedslos bis Ende 1963 liberalisiert sein müssen.

Die Rückversicherungstätigkeit wird nicht nur von den eigentlichen Rückversicherungsunternehmen, sondern auch von sogenannten gemischten Unternehmen ausgeübt, die gleichzeitig mit der Direktversicherung das Rückversicherungsgeschäft betreiben und auf die daher die zur Durchführung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen für den das Rückversicherungs- und Retrozessionsgeschäft betreffenden Teil ihrer Tätigkeit Anwendung finden müssen.

Für die Anwendung der Bestimmungen über das Niederlassungsrecht und den freien Dienst-

⁽¹⁾ AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 36/62.

⁽²⁾ AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 32/62.

⁽³⁾ AB Nr. 33 vom 4.3.1963, S. 482/63.

⁽⁴⁾ Vgl. S. 882/64 dieses Amtsblatts.

Leistungsverkehr unterliegt die Gleichstellung der Gesellschaften mit den natürlichen Personen, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, lediglich den Bedingungen des Artikels 58 und gegebenenfalls der Bedingung einer tatsächlichen und fortdauernden Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats; es darf daher keine zusätzliche Bedingung, insbesondere keine Sondergenehmigung, die nicht auch von den inländischen Gesellschaften für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit verlangt würde, gefordert werden, damit ihnen die Rechtsvorteile dieser Bestimmungen zugute kommen; diese Gleichstellung steht jedoch dem Umstand nicht entgegen, daß die Mitgliedstaaten verlangen können, daß die Kapitalgesellschaften in ihrem Land unter der Bezeichnung auftreten, die die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorsehen, nach denen sie gegründet wurden und auf den im Aufnahme-Mitgliedstaat verwendeten Geschäftspapieren die Höhe des gezeichneten Kapitals angeben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben die in Abschnitt III der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs genannten Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme und der Ausübung der in Artikel 2 erwähnten Tätigkeiten zugunsten der in Abschnitt I dieser Programme bezeichneten natürlichen Personen und Gesellschaften auf.

Artikel 2

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten :

1. für die selbständigen Rückversicherungs- und Retrozessionstätigkeiten, die im Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, Anlage I, Gruppe „aus 630“, aufgeführt sind;

2. in dem besonderen Fall der in Artikel 1 genannten natürlichen Personen und Gesellschaften, soweit sie gleichzeitig das Direktversicherungsgeschäft betreiben : für den das Rückversicherungs- und Retrozessionsgeschäft betreffenden Teil ihrer Tätigkeit.

Artikel 3

Artikel 1 betrifft insbesondere die Beschränkungen, die sich aus folgenden Bestimmungen ergeben :

a) auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit — in der Bundesrepublik Deutschland :

1. Gesetz vom 6. Juni 1931 (Versicherungsaufsichtsgesetz) § 106 Absatz 2 letzter Satz und § 111 Absatz 2, wonach der Bundeswirtschaftsminister befugt ist, Ausländern nach freiem Ermessen Bedingungen für die Aufnahme dieser Tätigkeit vorzuschreiben beziehungsweise ihre Ausübung im Bundesgebiet zu untersagen.
2. Gewerbeordnung § 12 und Gesetz vom 30. Januar 1937, § 292, wonach ausländische Gesellschaften eine vorherige Genehmigung einholen müssen.

— im Königreich Belgien :

Königlicher Erlaß Nr. 62 vom 16. November 1939 und Ministerialerlaß vom 17. Dezember 1945, die den Besitz eines Gewerbeausweises vorschreiben.

— in der Französischen Republik :

1. Durch Gesetz vom 8. Oktober 1940 geänderte Rechtsverordnung vom 12. November 1938 und Verordnung vom 2. Februar 1939, die den Besitz eines Gewerbeausweises vorschreiben.
2. Durch Rechtsverordnung vom 30. Oktober 1935 geändertes und ergänztes Gesetz vom 15. Februar 1917, Artikel 2 Absatz 2, wonach eine besondere Zulassung erforderlich ist.

— im Großherzogtum Luxemburg :

Gesetz vom 2. Juni 1962, Artikel 19 und 21 (Memorial A Nr. 31 vom 19. Juni 1962).

b) auf dem Gebiet des freien Dienstleistungsverkehrs

— in der Französischen Republik :

Durch Rechtsverordnung vom 30. Oktober 1935 geändertes Gesetz vom 15. Februar 1917 :

1. Artikel 1 Absatz 2, wonach der Finanzminister eine Liste bestimmter oder zu einem bestimmten Land gehörender Unternehmen anlegen lassen kann, mit denen für keinerlei Risiko bezüglich einer Person, eines Gegenstandes oder einer Haftung in Frankreich ein Rückversicherungs- oder Retrozessionsvertrag geschlossen werden darf.
2. Artikel 1 letzter Absatz, wonach es untersagt ist, für Risiken, die bei den

unter 1. genannten Unternehmen versichert sind, die Rückversicherung oder Retrozession zu übernehmen.

3. Artikel 2 Absatz 1, wonach in bezug auf die in diesem Artikel genannte Person die Zustimmung des Finanzministers einzuholen ist.

— in der Italienischen Republik :

Durch Dekret Nr. 449 vom 13. Februar 1959 genehmigtes Sammelgesetz, Artikel 73 Absatz 2, wonach der Minister für Industrie und Handel die Abtretung von Rückversicherungs- und Retrozessionsrisiken an bestimmte ausländische Unternehmen, die

im italienischen Hoheitsgebiet nicht gesetzlich vertreten sind, untersagen kann.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1964.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Rückversicherung und die Retrozession

A. BITTE UM STELLUNGNAHME

Der Rat hat auf seiner 79. Tagung am 24./25. September 1962 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 54 Absatz (2) und Artikel 63 Absatz (2) des Vertrages zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Rückversicherung und Retrozession anzuhören.

Die Bitte um Stellungnahme zu dem nachfolgenden Text wurde von dem Präsidenten des Rats, Herrn E. Colombo, dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses, Herrn E. Roche, mit Schreiben vom 10. Oktober 1962 übermittelt.

Vorschlag für eine Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Rückversicherung und Retrozession

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz (2) und Artikel 63 Absatz (2),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, insbesondere auf Abschnitt IV A,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere auf Abschnitt V C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Sämtliche Zweige der Rückversicherung müssen auf Grund der obenerwähnten Allgemeinen Programme über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr unterschiedslos bis Ende 1963 liberalisiert sein.

Die Rückversicherung wird nicht nur von den eigentlichen Rückversicherungsunternehmen, sondern auch von den sogenannten gemischten Unternehmen ausgeübt, die gleichzeitig mit der Direktversicherung die Rückversicherung betreiben und auf die daher diese Richtlinie für den das Rückversicherungs- und Retrozessionsgeschäft

betreffenden Teil ihrer Tätigkeit Anwendung finden muß.

Die Transferzahlungen in Erfüllung von Rückversicherungs- und Retrozessionsverträgen gehören herkömmlicherweise zum Zahlungsverkehr und nicht zum Kapitalverkehr und müssen daher automatisch nach Artikel 106 Absatz (1) spätestens gleichzeitig mit der Durchführung dieser Richtlinie liberalisiert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben die in Abschnitt III der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme und der Ausübung der in Artikel 2 erwähnten Tätigkeiten zugunsten der in Abschnitt I dieser Programme bezeichneten Personen auf.

Artikel 2

(1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die selbständigen Rückversicherungs- und Retrozessionstätigkeiten, die im Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, Anlage I, Gruppe „aus 630“ aufgeführt sind.

(2) Zu den in Artikel 1 bezeichneten Personen gehören auch diejenigen, die gemischte Tätigkeiten ausüben und auf welche die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen für den das Rückversicherungs- und Retrozessionsgeschäft betreffenden Teil ihrer Tätigkeit Anwendung finden.

Artikel 3

Artikel 1 betrifft insbesondere die Beschränkungen in folgenden Bestimmungen :

a) Bestimmungen, nach denen bei Niederlassung zur Ausübung der Rückversicherungstätigkeit als Haupt- oder Nebentätigkeit die Aufnahme dieser Tätigkeit von Bedingungen abhängig gemacht werden kann, denen ausschließlich die in Artikel 1 erwähnten Personen unterworfen sind, oder nach denen diesen Personen die Ausübung dieser Tätigkeit wieder untersagt oder ausschließlich von diesen Personen eine Genehmigung für die Ausübung der Rückversicherungstätigkeit, auch durch Ausstellung einer entsprechenden Urkunde, verlangt werden kann, nämlich :

— in der Bundesrepublik Deutschland :

1. Gesetz vom 6. Juni 1931, abgeändert mit Gesetz vom 31. Juli 1951 (Versicherungsaufsichtsgesetz), § 106 letzter Satz und § 111 Absatz 2, wonach der Bundeswirtschaftsminister befugt ist, Bedingungen für die Aufnahme dieser Tätigkeit vorzuschreiben bzw. nach Ermessen die Ausübung dieser im Bundesgebiet zu untersagen;
2. Gewerbeordnung, § 12 und Gesetz vom 30. Januar 1937, § 292, wonach ausländische Gesellschaften vorher eine Genehmigung einholen müssen.

— im Königreich Belgien :

Königlicher Erlaß Nr. 62 vom 16. November 1939 und Ministerialerlaß vom 17. Dezember 1945, die den Besitz eines Gewerbescheins verlangen.

— in der Französischen Republik :

1. Rechtsverordnung vom 12. November 1938 und Verordnung vom 2. Februar 1939, abgeändert mit Gesetz vom 8. Oktober 1940, die den Besitz eines Gewerbescheines verlangen.
2. Gesetz vom 15. Februar 1917, abgeändert und ergänzt durch Rechtsverordnung vom 30. Oktober 1935 — Artikel 2 Absatz 2, wonach eine besondere Zulassung erforderlich ist.

— im Großherzogtum Luxemburg :

Großherzoglicher Erlaß vom 14. August 1934, Artikel 6, wonach die Genehmigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit jährlich zu erneuern ist.

b) Bestimmungen, nach welchen es möglich ist, Dienstleistungen der in Artikel 1 erwähnten Personen zu untersagen oder zu behindern :

— Französische Republik :

Gesetz vom 15. Februar 1917, abgeändert mit Rechtsverordnung vom 30. Oktober 1935 :

1. Artikel 1 Absatz 2, wonach der Finanzminister eine Liste bestimmter oder zu einem bestimmten Land gehörender Unternehmen anlegen lassen kann, mit denen für keinerlei Risiko bezüglich einer Person, eines Gegenstands oder einer Haftpflicht in Frankreich ein Rückversicherungs- oder Retrozessionsvertrag abgeschlossen werden darf.
2. Artikel 1 letzter Absatz, wonach es untersagt ist, für Risiken, die bei den unter 1. erwähnten Unternehmen versichert sind, die Rückversicherung oder Retrozession zu übernehmen.

— Italienische Republik :

Durch Dekret Nr. 449 vom 13. Februar 1959 genehmigtes Sammelgesetz, Artikel 73 Absatz 2, wonach der Minister für Industrie und Handel den Abschluß von Rückversicherungs- und Retrozessionsverträgen mit bestimmten ausländischen Unternehmen, die im italienischen Hoheitsgebiet nicht gesetzlich vertreten sind, untersagen kann.

Die betreffenden Mitgliedstaaten ändern daher die oben erwähnten Bestimmungen ab.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten setzen binnen einhundertundachtzig Tagen nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die erforderlichen Bestimmungen zu ihrer Ausübung in Kraft und unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

*Im Namen des Rats
Das Präsident*

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner XXVI. Sitzungsperiode am 30./31. Januar 1963 in Paris folgende Stellungnahme abgegeben :

STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem „Vorschlag einer Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Rückversicherung und Retrozession“

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Ersuchen des Ministerrats der EWG vom 10. Oktober 1962 um Abgabe einer Stellungnahme zu dem „Vorschlag einer Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Rückversicherung und Retrozession“,

gestützt auf Artikel 54 Absatz (2) und 63 Absatz (2) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem „Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit“ (Dok. CES 20/61 vom 2. Februar 1961),

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem „Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs“ (Dok. CES 19/61 vom 2. Februar 1961),

gestützt auf Artikel 23 seiner Geschäftsordnung,

gestützt auf die Stellungnahme der fachlichen Gruppe für selbständige Tätigkeiten und Dienstleistungen vom 8. Januar 1963 (Dok. CES 335/62 fin),

gestützt auf den vom Berichterstatter vorgelegten Bericht und seine Beratungen in der Vollversammlung am 30. Januar 1963,

in Erwägung, daß es nur wenige Beschränkungen auf dem Gebiet der Rückversicherung und Retrozession gibt,

in Erwägung, daß die Niederlassungsfreiheit für den Bereich der internationalen Rückversicherung nur von zweitrangiger Bedeutung ist,

in Erwägung, daß durch die vorliegende Richtlinie die gesetzlichen Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit auf dem Gebiet der Rückversicherung und Retrozession beseitigt werden sollen,

in Erwägung, daß es sich bei der Rückversicherung und Retrozession nicht um einen Kapitaltransfer, sondern um einen Transfer von Zahlungen handelt —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB :

Der „Vorschlag einer Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Rückversicherung und Retrozession“ wird vorbehaltlich nachstehender Empfehlungen und Änderungsvorschläge genehmigt :

2. Erwägung

Der Ausschuß regt an, diese Erwägung wie folgt zu fassen :

„Die Rückversicherung wird nicht nur von den eigentlichen Rückversicherungsunternehmen, sondern auch von den sogenannten gemischten Unternehmen

ausgeübt, die gleichzeitig mit der Direktversicherung die Rückversicherung betreiben.“

Artikel 1

Der Ausschuß schlägt für Artikel 1 folgende Fassung vor :

„Die Mitgliedstaaten heben *alle* in Abschnitt III der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten Beschränkungen hinsichtlich der in Artikel 2 erwähnten Tätigkeiten zugunsten der in Abschnitt I dieser Programme bezeichneten *natürlichen und juristischen* Personen auf.“

Artikel 3

Nach Ansicht des Ausschusses sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die Aufzählung in Artikel 3 lediglich beispielhaft und nicht etwa abschließend ist. Sie regt daher folgende Neufassung an :

„Artikel 1 betrifft insbesondere die Beschränkungen *folgender Art* :

a) Bestimmungen, nach denen bei Niederlassung zur Ausübung der Rückversicherungstätigkeit als Haupt- oder Nebentätigkeit die Aufnahme dieser Tätigkeit von *besonderen* Bedingungen abhängig gemacht werden kann, denen ausschließlich die in Artikel 1 *erwähnten Personen unterworfen sind, oder nach denen diese Personen die Ausübung dieser Tätigkeit wieder untersagt oder von diesen Personen eine Genehmigung für die Ausübung der Rückversicherungstätigkeit, auch durch Ausstellung einer entsprechenden Urkunde, verlangt werden kann.*

Neben den noch bestehenden Diskriminierungen durch Verwaltungspraktiken sind hier vornehmlich nachstehende Vorschriften anzuführen :

(folgt die Aufzählung)

b) Bestimmungen, nach welchen es möglich ist, Dienstleistungen der in Artikel 1 erwähnten Personen zu untersagen oder zu behindern.

Neben den noch bestehenden Diskriminierungen durch Verwaltungspraktiken sind hier vornehmlich nachstehende Vorschriften anzuführen :

(folgt die Aufzählung)“.

Zu a) — In der Französischen Republik

Der Ausschuß schlägt vor, die Aufzählung um folgenden Punkt 3 zu erweitern :

„3. Rechtsverordnung vom 14. Juni 1938, Artikel 1 Absatz 2 Ziffer 5, wonach lediglich reine Rückversicherungsgesellschaften keiner Aufsicht unterliegen.“

Artikel 4

Der Ausschuß unterbreitet den Vorschlag, Artikel 4 wie folgt zu fassen :

„Die Mitgliedstaaten setzen binnen einhundertachtzig Tagen nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die erforderlichen Bestimmungen in Kraft, um ihre Rechts- und Verwaltungspraktiken betreffend die selbständigen Tätigkeiten der Rückversicherung und Retrozession, die

unter die Gruppe „aus 630“ der Anlage I des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit fallen, mit dieser Richtlinie in Übereinstimmung zu bringen, und unterrichten die Kommission unverzüglich davon.“

Beschlossen zu Paris am 30. Januar 1963.

*Der Präsident des Wirtschafts-
und Sozialausschusses*

Émile ROCHE
